Donnerstag, 30. März 2023

P9_TA(2023)0092

Verordnung über fluorierte Gase

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 30. März 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (COM(2022)0150 — C9-0142/2022 — 2022/0099(COD)) [1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 341/07)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im europäischen Grünen Deal wurde eine neue Wachstumsstrategie für die Union vorgestellt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll. Er bekräftigt das Bestreben der Kommission, ***ihre Klimaziele höherzustecken und*** Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, und zielt darauf ab, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen. Darüber hinaus ist die EU der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und deren Zielen für nachhaltige Entwicklung verpflichtet.	(1) Im europäischen Grünen Deal wurde eine neue Wachstumsstrategie für die Union vorgestellt, mit der sich die Union zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll. Er bekräftigt das Bestreben der Kommission, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen ***und schadstofffreien*** Kontinent zu machen, und zielt darauf ab, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen. Darüber hinaus ist die EU ***der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1a]) („Europäisches Klimagesetz"), dem 8. Umweltaktionsprogramm und*** der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und deren Zielen für nachhaltige Entwicklung verpflichtet.
	([1a]) Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz") (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

([1]) Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0048/2023).

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]) wurde erlassen, um den Anstieg der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen umzukehren. Wie eine von der Kommission durchgeführte Bewertung ergab, hat die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 im Jahresvergleich zu einem Rückgang der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen geführt. Das Angebot an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (im Folgenden „HFKW") ist zwischen 2015 und 2019 in metrischen Tonnen um 37 % und in Tonnen CO_2-Äquivalent um 47 % zurückgegangen. Auch bei vielen Arten von Einrichtungen, in denen traditionell fluorierte Treibhausgase verwendet wurden, kam es zu einer deutlichen Verlagerung hin zur Verwendung von Alternativen mit geringerem Treibhauspotenzial (im Folgenden „GWP"), einschließlich natürlicher Alternativen (z. B. CO_2, Ammoniak, Kohlenwasserstoffe, Wasser).	(3) Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]) wurde erlassen, um den Anstieg der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen umzukehren. Wie eine von der Kommission durchgeführte Bewertung ergab, hat die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 im Jahresvergleich zu einem Rückgang der Emissionen von fluorierten Treibhausgasen geführt. Das Angebot an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (im Folgenden „HFKW") ist zwischen 2015 und 2019 in metrischen Tonnen um 37 % und in Tonnen CO_2-Äquivalent um 47 % zurückgegangen. Auch bei vielen Arten von Einrichtungen, in denen traditionell fluorierte Treibhausgase verwendet wurden, kam es zu einer deutlichen Verlagerung hin zur Verwendung von Alternativen mit geringerem Treibhauspotenzial (im Folgenden „GWP"), einschließlich natürlicher Alternativen (z. B. ***Luft,*** CO_2, Ammoniak, Kohlenwasserstoffe, Wasser).
([26]) Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).	([26]) Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Im REPowerEU-Plan ist vorgesehen, dass in der Union bis 2026 weitere 20 Millionen neue Wärmepumpen und bis 2030 etwa 60 Millionen installiert werden sollen. Der vollständige HFKW-Ausstieg bis spätestens 2050 sollte mit den Bestrebungen der Union um Energieeffizienz im Einklang stehen, die unter anderem im europäischen Grünen Deal, in der Energieeffizienz-Richtlinie (2012/27/EU), in der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2010/31/EU) und im REPowerEU-Plan ausgeführt sind, darunter die Einführung von Wärmerückgewinnungsanwendungen mit geringen Auswirkungen auf das Klima, wie etwa Wärmepumpen, sowie Investitionen in die Elektrifizierung, den Ausbau der Stromnetze und die verstärkte Nutzung von Batterien in den Bereichen Energie und Verkehr, und diese Bestrebungen ergänzen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Es ist äußerst wichtig, dass die Kommission den HFKW-Ausstieg in ihren anstehenden Legislativvorschlägen berücksichtigt, etwa bei der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in Bezug auf die schrittweise Einstellung der Verwendung von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS).

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Kohärenz mit den Berichterstattungsanforderungen im Rahmen des Protokolls zu gewährleisten, sollten das Treibhauspotenzial von HFKW auf der Grundlage des Vierten Sachstandsberichts des IPCC als das Treibhauspotenzial eines Kilogramms eines Gases bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren gegenüber dem entsprechenden Potenzial eines Kilogramms CO_2 berechnet werden. Für andere Stoffe sollte der jüngste Sachstandsbericht des IPCC verwendet werden. Soweit verfügbar, sollte das Treibhauspotenzial bezogen auf einen Zeitraum von 20 Jahren angegeben werden, um besser über die Klimaauswirkungen der unter diese Verordnung fallenden Stoffe zu informieren.	(7) Um die Kohärenz mit den Berichterstattungsanforderungen im Rahmen des Protokolls zu gewährleisten, sollten das Treibhauspotenzial von HFKW auf der Grundlage des Vierten Sachstandsberichts des IPCC als das Treibhauspotenzial eines Kilogramms eines Gases bezogen auf einen Zeitraum von 100 Jahren gegenüber dem entsprechenden Potenzial eines Kilogramms CO_2 berechnet werden. Für andere Stoffe sollte der jüngste Sachstandsbericht des IPCC verwendet werden. Soweit verfügbar, sollte das Treibhauspotenzial bezogen auf einen Zeitraum von 20 Jahren angegeben werden, um besser über die Klimaauswirkungen der unter diese Verordnung fallenden Stoffe zu informieren. ***Die Kommission sollte sich auf internationaler Ebene für eine Aktualisierung der GWP-Werte von fluorierten Treibhausgasen im Einklang mit dem Sechsten Sachstandsbericht des IPCC einsetzen.***

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die absichtliche Freisetzung fluorierter Stoffe, wenn sie rechtswidrig geschieht, stellt einen schweren Verstoß gegen diese Verordnung dar und sollte ausdrücklich verboten werden; Betreiber und Hersteller von Einrichtungen sollten verpflichtet werden, das Austreten solcher Stoffe so weit wie möglich zu verhindern, auch durch Dichtheitskontrollen der relevantesten Einrichtungen.	(8) Die absichtliche Freisetzung fluorierter Stoffe, wenn sie rechtswidrig geschieht, stellt einen schweren Verstoß gegen diese Verordnung dar und sollte ausdrücklich verboten werden; Betreiber und Hersteller von Einrichtungen sollten verpflichtet werden, das Austreten solcher Stoffe so weit wie möglich zu verhindern, auch durch Dichtheitskontrollen der relevantesten Einrichtungen ***und den schrittweisen Einbau von Leckage-Erkennungssystemen, auch bei Wärmepumpen für Privathaushalte, die die Freisetzung schädlicher Kältemittel in die Atmosphäre verhindern und den Nutzern helfen würden, ihre Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren sowie die Haltbarkeit und Energieeffizienz der Geräte zu erhöhen.***

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Da das Herstellungsverfahren für einige fluorierte Verbindungen zu erheblichen Emissionen von anderen fluorierten Treibhausgasen führen kann, die als Nebenprodukte entstehen, sollten als Voraussetzung für das Inverkehrbringen fluorierter Treibhausgase solche als Nebenprodukt entstandenen Emissionen zerstört oder für spätere Verwendungen rückgewonnen werden. Die Hersteller und Einführer sollten verpflichtet werden, die ***Maßnahmen*** zur Vermeidung von Trifluormethanemissionen während des Herstellungsprozesses zu dokumentieren.	(9) Da das Herstellungsverfahren für einige fluorierte Verbindungen zu erheblichen Emissionen von anderen fluorierten Treibhausgasen führen kann, die als Nebenprodukte entstehen, sollten als Voraussetzung für das Inverkehrbringen fluorierter Treibhausgase ***gemäß dem Protokoll*** solche als Nebenprodukt entstandenen Emissionen zerstört oder für spätere Verwendungen rückgewonnen werden. Die Hersteller und Einführer sollten verpflichtet werden, die ***Minderungsmaßnahmen*** zur Vermeidung von Trifluormethanemissionen während des Herstellungsprozesses zu dokumentieren ***und einen Nachweis über die Zerstörung und Rückgewinnung solcher als Nebenprodukt entstandenen Emissionen im Einklang mit den besten verfügbaren Techniken zu erbringen***.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um Emissionen von fluorierten Stoffen zu vermeiden, müssen Bestimmungen über die Rückgewinnung von Stoffen aus Erzeugnissen und Einrichtungen und die Verhinderung des Austretens solcher Stoffe festgelegt werden. Schäume, die fluorierte Treibhausgase enthalten, sollten gemäß der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]) behandelt werden. Um die Emissionen so weit wie möglich zu verringern, sollten die Rückgewinnungspflichten auch auf Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen ausgeweitet werden, wenn bestimmte Schäume aus Gebäuden entfernt werden.	(10) Um Emissionen von fluorierten Stoffen zu vermeiden, müssen Bestimmungen über die Rückgewinnung von Stoffen aus Erzeugnissen und Einrichtungen und die Verhinderung des Austretens solcher Stoffe festgelegt werden. Schäume, die fluorierte Treibhausgase enthalten, sollten gemäß der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([30]) behandelt werden. Um die Emissionen so weit wie möglich zu verringern, sollten die Rückgewinnungspflichten auch auf Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen ausgeweitet werden, wenn bestimmte Schäume aus Gebäuden entfernt werden. ***Die Regelungen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte in den Mitgliedstaaten müssen erheblich verbessert werden, um die Rückgewinnung, das Recycling und die Aufarbeitung von Kältemitteln zu erleichtern, auch aus Wärmepumpen für Privathaushalte.***

([30]) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

([30]) Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Trotz des hohen GWP-Werts und der zunehmenden Verwendung von Sulfurylfluorid wurden die Emissionen dieses fluorierten Treibhausgases nicht geregelt oder überwacht und fallen auch nicht unter die Meldepflichten im Rahmen des Übereinkommens von Paris. Ab 2025 sollten die Betreiber sicherstellen, dass Sulfurylfluorid nach der Begasung zurückgewonnen wird, sofern dies technisch machbar und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Programme der Herstellerverantwortung für die Behandlung von fluorierten Treibhausgasen am Ende ihrer Nutzungsdauer eingerichtet werden. Die Kommission sollte Mindestanforderungen für diese Programme der Herstellerverantwortung festlegen, auch hinsichtlich Sammlung, Aufarbeitung, Recycling, Entsorgungseinrichtungen, Bereitstellung der Ausrüstung für zertifizierte Techniker, Berichterstattung und Sensibilisierung.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um die Verwendung von Technologien mit niedrigen oder keinen Klimaauswirkungen zu fördern, bei denen möglicherweise giftige, entzündliche oder unter hohem Druck stehende Stoffe verwendet werden, ***sollte sich die Ausbildung von natürlichen*** Personen, die Tätigkeiten in Verbindung mit fluorierten Treibhausgasen ***ausüben, auf*** Technologien ***erstrecken***, die als Ersatz für fluorierte Treibhausgase dienen oder deren Verwendung verringern, ***einschließlich*** Informationen über Energieeffizienzaspekte und geltende Vorschriften und technische Normen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eingerichtete Zertifizierungs- und Ausbildungsprogramme, die möglicherweise in die nationalen Berufsbildungssysteme integriert sind, sollten überprüft oder angepasst werden, damit Techniker in die Lage versetzt werden, mit alternativen Technologien sicher umzugehen.	(11) Um die Verwendung von Technologien mit niedrigen oder keinen Klimaauswirkungen zu fördern, bei denen möglicherweise giftige, entzündliche oder unter hohem Druck stehende Stoffe verwendet werden, ***sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass eine große Anzahl natürlicher*** Personen, die Tätigkeiten in Verbindung mit fluorierten Treibhausgasen ***und*** Technologien, die als Ersatz für fluorierte Treibhausgase dienen oder deren Verwendung verringern, ***ausüben, ausgebildet und zertifiziert ist. Schulungen sollten*** Informationen über Energieeffizienzaspekte und geltende Vorschriften und technische Normen ***umfassen***. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 eingerichtete Zertifizierungs- und Ausbildungsprogramme, die möglicherweise in die nationalen Berufsbildungssysteme integriert sind, sollten überprüft oder angepasst werden, damit Techniker in die Lage versetzt werden, mit alternativen Technologien sicher umzugehen.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Im Mai 2022 legte die Kommission den REPowerEU-Plan vor, ihre Reaktion auf die Belastungen und die Störung des globalen Energiemarkts, die durch die Invasion der Ukraine durch Russland verursacht wurden, der darauf abzielt, die Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden und die Klimakrise zu bekämpfen. Der Plan beinhaltet das Ziel, bis 2027 zehn Millionen hydronische Wärmepumpen zu installieren und den Einsatz von Wärmepumpen bis 2030 zu verdoppeln. Während die Wärmepumpenindustrie damit begonnen hat, in HFKW-Alternativen zu investieren, könnte es sich als schwierig erweisen, die Herstellung von Wärmepumpen auf HFKW-Basis rasch durch natürliche Alternativen zu ersetzen und den Markt mit der durch REPowerEU festgesetzten Menge an Wärmepumpen zu beliefern. Die Kommission sollte die Marktentwicklungen daher genau beobachten und der Wärmepumpenindustrie zusätzliche HFKW-Quoten zur Verfügung stellen, falls das in Anhang VII festgelegte stufenweise Auslaufen der HFKW-Quoten in solchem Umfang zu Störungen auf dem Wärmepumpenmarkt der Union führen sollte, dass die Erreichung der REPowerEU-Ziele für die Einführung von Wärmepumpen dadurch gefährdet würde.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Die Umstellung auf den Einsatz von Alternativen für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe wird infolge des dann nicht mehr erforderlichen Erwerbs von HFKW-Quoten zu Kosteneinsparungen für Unternehmen führen und grüne Innovationen und Beschäftigung fördern. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch einen fairen und gerechten Übergang, bei dem niemand zurückgelassen wird, für die Beschäftigten von Unternehmen sicherstellen, die den Übergang zu natürlichen Alternativen nicht erfolgreich meistern.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die bestehenden Verbote bestimmter Verwendungen von Schwefelhexafluorid, dem klimaschädlichsten bekannten Stoff, sollten beibehalten und durch zusätzliche Beschränkungen der Verwendung im kritischen Sektor der Stromverteilung ergänzt werden.	(12) Die bestehenden Verbote bestimmter Verwendungen von Schwefelhexafluorid, dem klimaschädlichsten bekannten Stoff, sollten beibehalten und durch zusätzliche Beschränkungen der Verwendung im kritischen Sektor der Stromverteilung ergänzt werden. ***Diese Verordnung verpflichtet nicht zum Austausch von Schaltanlagen, die zu den in Anhang IV genannten Zeitpunkten bereits im Stromnetz installiert sind. Netzbetreiber sollten nur dann verpflichtet sein, neue Schaltanlagen, die die in dem genannten Anhang aufgeführten Anforderungen erfüllen, zu installieren, wenn sie ab den dort jeweils genannten Zeitpunkten beschließen, bereits installierte Schaltanlagen zu ersetzen oder zusätzliche Schaltanlagen im Stromnetz zu installieren.***

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Das schnelle Wachstum des Marktes für Klimaanlagen und Wärmepumpen und der Umstieg auf neue Technologien im Kältebereich machen umso deutlicher, dass die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen verstärken müssen, um sicherzustellen, dass Zertifizierungsprogramme und Schulungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Klimaziele der Union ausreichen.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Wo geeignete Alternativen zur Verwendung bestimmter fluorierter Treibhausgase verfügbar sind, sollten Verbote des Inverkehrbringens von neuen Kälteanlagen, Klimaanlagen und Brandschutzeinrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, eingeführt werden. Gibt es keine Alternativen oder können diese aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen nicht genutzt werden oder wäre die Verwendung dieser Alternativen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, sollte die Kommission Ausnahmen gewähren können, um das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse und Einrichtungen für ***eine begrenzte Zeit*** zu erlauben.	(13) Wo geeignete Alternativen zur Verwendung bestimmter fluorierter Treibhausgase verfügbar sind, sollten Verbote des Inverkehrbringens von neuen Kälteanlagen, Klimaanlagen und Brandschutzeinrichtungen***, Schäumen und technischen Aerosolen***, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, eingeführt werden. Gibt es keine Alternativen oder können diese aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen nicht genutzt werden oder wäre die Verwendung dieser Alternativen mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, sollte die Kommission Ausnahmen gewähren können, um das Inverkehrbringen solcher Erzeugnisse und Einrichtungen für ***einen Zeitraum von höchstens vier Jahren*** zu erlauben. ***Diese Ausnahme sollte verlängert werden können, wenn die Kommission nach Prüfung eines neuen begründeten Ausnahmeantrags im Rahmen des Ausschussverfahrens zu dem Schluss gelangt, dass noch immer keine Alternativen verfügbar sind.***

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Das Verbot des Inverkehrbringens von Einrichtungsteilen, die gemäß dieser Verordnung verboten sind, sollte nicht für Teile gelten, die für die Reparatur und Wartung bestehender, bereits installierter Einrichtungen erforderlich sind, damit sichergestellt ist, dass diese Einrichtungen während ihrer gesamten Lebensdauer repariert und gewartet werden können, wodurch vermieden wird, dass bestehende Energieanlagen und -infrastrukturen ungerechtfertigt ausgetauscht werden müssen, was sich negativ auf die Dekarbonisierungsbemühungen auswirken könnte. Die Reparatur oder Wartung, für die solche Ersatzteile verwendet werden, sollte nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Einrichtung oder zu einer Erhöhung der Menge an fluorierten Gasen, die in der Einrichtung enthalten sind oder verwendet werden, führen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Die Kommission sollte die europäischen Normungsorganisationen auffordern, einschlägige harmonisierte Normen auszuarbeiten und zu aktualisieren, um die reibungslose Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Beschränkungen für das Inverkehrbringen sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Normen und Bauvorschriften, einschließlich IEC 60335-2-89 und IEC 60335-2-40, aktualisiert werden, um den zulässigen Füllgrenzen für entflammbare Kältemittel Rechnung zu tragen, und sie sollten über ihre diesbezüglichen Bemühungen und etwaige Fälle, in denen diese Aktualisierung nicht vorgenommen wird, Bericht erstatten.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13c) Bei der Prüfung, ob es Alternativen zur Verwendung bestimmter fluorierter Treibhausgase gibt, sollte die Kommission nicht nur prüfen, ob es eine technische Alternative gibt, sondern diese Alternative auch so umfassend wie möglich in Betracht ziehen. Die Kommission sollte daher unter anderem prüfen, ob die Alternative wirtschaftlich tragbar ist und ob die Alternative in praktischer Hinsicht umfassend eingesetzt werden kann. Insbesondere sollte die Kommission die Situation kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) berücksichtigen, wenn sie prüft, ob eine Alternative realistischerweise angewandt werden kann. Die Kommission sollte auch Ausnahmen für KMU vorsehen können.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13d) Bei der Herstellung von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Wirkstoffe wird ein nicht unerheblicher Teil aller in der Union verbrauchten HFKW genutzt. Dosier-Aerosole, die fluorierte Treibhausgase mit niedrigerem GWP-Wert verwenden, und natürliche Alternativen werden derzeit jedoch durch die Industrie entwickelt. Diese Verordnung nimmt den Dosier-Aerosol-Sektor in das HFKW-Quotensystem auf und schafft dadurch einen Anreiz für die Industrie, auf dem Weg zu saubereren Alternativen voranzuschreiten. Um einen reibungslosen Übergang hin zu sauberen Alternativen zu ermöglichen, wird in den Anhängen VII und VIII dieser Verordnung ein Mechanismus vorbehaltener Quoten für den Dosier-Aerosol-Sektor für die ersten beiden Quotenzuweisungszeiträume eingeführt. Der Dosier-Aerosol-Sektor sollte während des ersten Zuweisungszeitraums nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Quotenmenge erhalten können, die seinem derzeitigen Gesamtverbrauch entspricht, sowie während des zweiten Zuweisungszeitraums eine Quotenmenge, die 70 % seines derzeitigen Verbrauchs entspricht.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13e) Dosier-Aerosole sind medizinische Produkte, die strengen Bewertungen unterliegen, einschließlich klinischer Studien zur Sicherstellung der Patientensicherheit. Die Kommission, die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Behörden und die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) sollten eng zusammenarbeiten, um ein reibungsloses Genehmigungsverfahren für Dosier-Aerosole, die fluorierte Gase mit niedrigem GWP-Wert und Alternativen zu fluorierten Gasen verwenden, zu gewährleisten und somit den Übergang zu sauberen Lösungen sicherzustellen, ohne dabei die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit unentbehrlicher Arzneimittel zu beeinträchtigen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13f) Einige Kälteanlagen, die in Verbindung mit Batterien verwendet werden, die für die Energiewende der Union erforderlich sind, könnten fluorierte Gase enthalten. Dieser Sektor war jedoch nicht Gegenstand der in der Folgenabschätzung zu dieser Verordnung vorgenommenen Analyse. In ihrem Bericht über die Durchführung dieser Verordnung, der bis zum 1. Januar 2027 vorzulegen ist, sollte die Kommission die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Batteriemarkt der Union bewerten.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13g) In ihrer Mitteilung vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt" wies die Kommission darauf hin, dass Per- und Polyfluoralkyl-Substanzen (PFAS) aufgrund der hohen Zahl von Kontaminationen des Bodens und des Wassers (einschließlich des Trinkwassers) in der Union und weltweit, der Anzahl an Menschen, die von verschiedensten Krankheiten betroffen sind, sowie der damit verbundenen Kosten für die Gesellschaft und die Wirtschaft besondere Aufmerksamkeit erfordern, und legte das Ziel fest, die Verwendung von PFAS in der Union schrittweise einzustellen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist. Um die Kohärenz mit der Unionspolitik und ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und die Umwelt sicherzustellen und in Anbetracht der Verfügbarkeit nicht-toxischer Alternativen sollte der Ersatz von HFKW durch fluorierte Treibhausgase, bei denen es sich ebenfalls um PFAS handelt, bei deren Herstellung PFAS entstehen oder die sich anderweitig zu PFAS zersetzen, durch diese Verordnung nicht gefördert werden. Sofern die in Anhang IV aufgeführten Verbote das Inverkehrbringen und die Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die PFAS enthalten, ermöglichen, ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten mit der Industrie zusammenarbeiten, um Investitionen in Richtung von Alternativen zu lenken. Damit lassen sich auch verlorene Vermögenswerte vermeiden, falls bei der Überarbeitung der REACH-Verordnung Verbote von PFAS eingeführt werden. Unmittelbar nach der Annahme der überarbeiteten REACH-Verordnung sollte die Kommission die Kohärenz zwischen der vorliegenden Verordnung und der genannten Verordnung bewerten.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Nicht wieder auffüllbare Behälter ***für ozonabbauende Stoffe*** sollten verboten werden, da in diesen Behältern nach der Entleerung unweigerlich Kältemittel verbleiben, die dann in die Atmosphäre freigesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollte in dieser Verordnung ihre Einfuhr, ihr Inverkehrbringen, ihre anschließende Lieferung oder Bereitstellung auf dem Markt, ihre Verwendung außer für Labor- und Analysezwecke und ihre Ausfuhr verboten werden.	(15) Nicht wieder auffüllbare Behälter ***für fluorierte Treibhausgase*** sollten verboten werden, da in diesen Behältern nach der Entleerung unweigerlich Kältemittel verbleiben, die dann in die Atmosphäre freigesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollte in dieser Verordnung ihre Einfuhr, ihr Inverkehrbringen, ihre anschließende Lieferung oder Bereitstellung auf dem Markt, ihre Verwendung außer für Labor- und Analysezwecke und ihre Ausfuhr verboten werden. ***Um zu verhindern, dass nachfüllbare Behälter nicht wieder aufgefüllt und stattdessen entsorgt werden, sollten Unternehmen verpflichtet werden, beim Inverkehrbringen von nachfüllbaren Behältern eine Konformitätserklärung mit Nachweisen über die Modalitäten für die Rückgabe zwecks Wiederauffüllung vorzulegen.***

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Da in Drittländern, insbesondere Entwicklungsländern, möglicherweise keine strengen Pflichten hinsichtlich der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen bestehen oder es keine geeignete Infrastruktur für den Umgang mit diesen Gasen am Ende ihres Lebenszyklus gibt, könnte es im Falle der Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten, in Drittländern zur Freisetzung dieser Gase in die Atmosphäre kommen. Im Rahmen der weltweiten Anstrengungen der Union zur Eindämmung des Klimawandels sollten die in Anhang IV aufgeführten Verbote von Erzeugnissen und Einrichtungen daher sowohl für ihr Inverkehrbringen in der Union als auch für ihre Ausfuhr aus der Union in Drittländer gelten.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Zur Umsetzung des Protokolls, einschließlich der schrittweisen Verringerung der Mengen von HFKW, sollte die Kommission weiterhin den einzelnen Herstellern und Einführern Quoten für das Inverkehrbringen von HFKW zuweisen und dabei sicherstellen, dass die im Rahmen des Protokolls erlaubte Gesamtmenge nicht überschritten wird. Um die Integrität der allmählichen Verringerung der Mengen von HFKW zu wahren, die in Verkehr gebracht werden, sollten HFKW, die in Einrichtungen enthalten sind, weiterhin im Rahmen des Quotensystems berücksichtigt werden.	(17) Zur Umsetzung des Protokolls, einschließlich der schrittweisen Verringerung der Mengen von HFKW, sollte die Kommission weiterhin den einzelnen Herstellern und Einführern Quoten für das Inverkehrbringen von HFKW zuweisen und dabei sicherstellen, dass die im Rahmen des Protokolls erlaubte Gesamtmenge nicht überschritten wird. ***Die Kommission sollte die Möglichkeit haben, in Ausnahmefällen für bis zu vier Jahre eine Ausnahme von Kohlenwasserstoffen von der Quotenregelung für die Verwendung in bestimmten Anwendungen oder spezifischen Kategorien von Erzeugnissen oder Einrichtungen zu genehmigen. Diese Ausnahme sollte verlängert werden können, wenn die Kommission nach Prüfung eines neuen begründeten Ausnahmeantrags im Rahmen des Ausschussverfahrens zu dem Schluss gelangt, dass noch immer keine Alternativen verfügbar sind.*** Um die Integrität der allmählichen Verringerung der Mengen von HFKW zu wahren, die in Verkehr gebracht werden, sollten HFKW, die in Einrichtungen enthalten sind, weiterhin im Rahmen des Quotensystems berücksichtigt werden.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) In Anbetracht des Marktwerts der zugewiesenen Quote ist es angemessen, einen Preis für ihre Zuweisung zu verlangen. Dadurch wird eine weitere Fragmentierung des Marktes zum Nachteil derjenigen Unternehmen vermieden, die auf die Versorgung mit HFKW angewiesen und auf dem schrumpfenden Markt bereits vom Handel mit HFKW abhängig sind. Bei Unternehmen, die beschließen, eine Quote, auf die sie in dem Jahr/den Jahren vor der Berechnung von Referenzwerten Anspruch hätten, nicht in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen, wird davon ausgegangen, dass sie beschlossen haben, aus dem Markt auszutreten, und sie erhalten somit keinen neuen Referenzwert. Die Einnahmen sollten zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.	(20) In Anbetracht des Marktwerts der zugewiesenen Quote ist es angemessen, einen Preis für ihre Zuweisung zu verlangen. Dadurch wird eine weitere Fragmentierung des Marktes zum Nachteil derjenigen Unternehmen vermieden, die auf die Versorgung mit HFKW angewiesen und auf dem schrumpfenden Markt bereits vom Handel mit HFKW abhängig sind. Bei Unternehmen, die beschließen, eine Quote, auf die sie in dem Jahr/den Jahren vor der Berechnung von Referenzwerten Anspruch hätten, nicht in Anspruch zu nehmen und zu bezahlen, wird davon ausgegangen, dass sie beschlossen haben, aus dem Markt auszutreten, und sie erhalten somit keinen neuen Referenzwert. ***Dieser Quotenpreis sollte im Laufe der Zeit steigen, um für einen stabilen Einnahmestrom zu sorgen.*** Die Einnahmen sollten zur Deckung der Verwaltungskosten***, zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, der Umsetzung und Durchsetzung sowie zur Beschleunigung des Einsatzes von Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen*** verwendet werden.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um sicherzustellen, dass die Berichte über bedeutende Stoffmengen korrekt sind und dass die in vorbefüllten Einrichtungen enthaltenen Mengen von HFKW im Rahmen des Quotensystems der Union berücksichtigt werden, sollte eine Überprüfung durch Dritte verlangt werden.	(25) Um sicherzustellen, dass die Berichte über bedeutende Stoffmengen korrekt sind und dass die in vorbefüllten Einrichtungen enthaltenen Mengen von HFKW im Rahmen des Quotensystems der Union berücksichtigt werden, sollte eine Überprüfung durch ***unabhängige*** Dritte verlangt werden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Die Zollbehörden sollten überwachen, ob unter diese Verordnung fallende Erzeugnisse, die als Durchfuhr angemeldet wurden, das Zollgebiet der Union tatsächlich verlassen haben. Zu diesem Zweck sollten die Zollbehörden Aufzeichnungen über das Unternehmen führen, das die Durchfuhr vornimmt.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Zollbehörden, die Kontrollen im Rahmen dieser Verordnung durchführen, über angemessene Ressourcen und Kenntnisse verfügen, beispielsweise durch Schulungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, und dass sie ausreichend ausgestattet sind, um gegen Fälle des illegalen Handels mit Gasen, Erzeugnissen und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, vorzugehen. ***Die Mitgliedstaaten sollten diejenigen Zollstellen benennen, die diese Voraussetzungen erfüllen und daher mit der Durchführung von Zollkontrollen bei Ein- und Ausfuhren sowie bei Durchfuhren betraut sind.***	(29) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Zollbehörden, die Kontrollen im Rahmen dieser Verordnung durchführen, über angemessene Ressourcen und Kenntnisse verfügen, beispielsweise durch Schulungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, und dass sie ausreichend ausgestattet sind, um gegen Fälle des illegalen Handels mit Gasen, Erzeugnissen und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, vorzugehen.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Ein- und Ausfuhr von HFKW sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die HFKW enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, aus einem bzw. in einen Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, sollte ab 2028 verboten sein. Das ***parallel im Protokoll*** ab 2033 ***vorgesehene Verbot wurde somit vorgezogen, um sicherzustellen***, dass die globalen Maßnahmen zur Verringerung von HFKW gemäß der Kigali-Änderung so bald wie möglich den angestrebten Nutzen für das Klima entfalten.	(32) Die Ein- und Ausfuhr von HFKW sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die HFKW enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, aus einem bzw. in einen Staat, der nicht Vertragspartei des Protokolls ist, sollte ab 2028 verboten sein. Das ***Protokoll sieht ein solches Verbot*** ab 2033 ***vor, wobei mit dessen früherer Durchsetzung im Rahmen dieser Verordnung sichergestellt werden soll***, dass die globalen Maßnahmen zur Verringerung von HFKW gemäß der Kigali-Änderung so bald wie möglich den angestrebten Nutzen für das Klima entfalten.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Unbeschadet der Zuständigkeiten und der Souveränität der Mitgliedstaaten sollten die Sanktionen so kohärent wie möglich sein. Die Kommission sollte daher alle vier Jahre die Unterschiede bei den Sanktionen zwischen den Mitgliedstaaten erfassen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Hinweisgeber können den zuständigen Behörden neue Informationen zur Kenntnis bringen, die diesen bei der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung helfen können und ihnen die Verhängung von Sanktionen ermöglichen. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, um Hinweisgebern die Unterrichtung der zuständigen Behörden über tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen diese Verordnung zu ermöglichen und die Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Zu diesem Zweck sollte in dieser Verordnung vorgesehen werden, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) auf die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, Anwendung findet.	(37) Hinweisgeber können den zuständigen Behörden neue Informationen zur Kenntnis bringen, die diesen bei der Aufdeckung von Verstößen gegen diese Verordnung helfen können und ihnen die Verhängung von Sanktionen ermöglichen. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, um Hinweisgebern die Unterrichtung der zuständigen Behörden über tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen diese Verordnung zu ermöglichen und die Hinweisgeber vor Vergeltungsmaßnahmen ***wirksam*** zu schützen. Zu diesem Zweck sollte in dieser Verordnung vorgesehen werden, dass die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) auf die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, Anwendung findet.

([36]) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

([36]) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) In der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in der EU und ihren Mitgliedstaaten wird hervorgehoben, dass es wichtig ist, in die Legislativvorschläge der EU zu neuen oder überarbeiteten EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf Umweltangelegenheiten Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten aufzunehmen. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten, um gleiche Bedingungen für den Zugang zu Gerichten in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus) sicherzustellen.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) ***Bei der Durchführung dieser Verordnung*** sollte ***die Kommission*** ein sogenanntes Konsultationsforum einrichten, um für eine ausgewogene Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten und ***von*** Vertretern ***der Zivilgesellschaft***, ***darunter Umweltorganisationen***, Vertretern von Herstellern, Betreibern und zertifizierten Personen ***zu sorgen***.	(39) ***Die Kommission*** sollte ein sogenanntes Konsultationsforum einrichten, um ***die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu erleichtern. Das Konsultationsforum sollte*** für eine ausgewogene Beteiligung von Vertretern der Mitgliedstaaten und ***allen einschlägigen Interessenträgern, einschließlich*** Vertretern ***von Umweltorganisationen***, ***Patientenverbänden und Organisationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe***, Vertretern von Herstellern, Betreibern und zertifizierten Personen***, sorgen. Das Konsultationsforum sollte mit den einschlägigen Agenturen der EU, insbesondere der EMA, zusammenarbeiten.***

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden in Bezug auf Nachweise, die für die Zerstörung oder Rückgewinnung von bei der Herstellung anderer fluorierter Stoffe als Nebenprodukt entstandenem Trifluormethan vorzulegen sind; Anforderungen an die Dichtheitskontrollen; das Format der Aufzeichnungen, ihre Erstellung und Aufbewahrung; Mindestanforderungen an Zertifizierungsprogramme und Ausbildungsbescheinigungen; das Format der Mitteilung von Zertifizierungs- und Ausbildungsprogrammen; Ausnahmen für Erzeugnisse und Einrichtungen, die unter ein Verbot des Inverkehrbringens fallen; das Format der Kennzeichnungen; die Festlegung der Produktionsrechte für Hersteller von HFKW; Ausnahmen von der Quotenregelung für HFKW zur Verwendung in bestimmten Anwendungen oder spezifischen Kategorien von Erzeugnissen oder Einrichtungen; die Festlegung von Referenzwerten für Hersteller und Einführer für das Inverkehrbringen von HFKW; die Modalitäten und Einzelheiten für die Zahlung des fälligen Betrags; die Einzelheiten zu der Konformitätserklärung für vorbefüllte Einrichtungen und deren Überprüfung sowie für die Akkreditierung von Prüfstellen; das reibungslose Funktionieren des Registers; die Genehmigung des Handels mit Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen; die Einzelheiten zur Überprüfung von Berichten und zur Akkreditierung von Prüfstellen sowie die Form der Übermittlung der Berichte. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) ausgeübt werden.	(40) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden in Bezug auf Nachweise, die für die Zerstörung oder Rückgewinnung von bei der Herstellung anderer fluorierter Stoffe als Nebenprodukt entstandenem Trifluormethan vorzulegen sind; Anforderungen an die Dichtheitskontrollen; das Format der Aufzeichnungen, ihre Erstellung und Aufbewahrung; Mindestanforderungen an Zertifizierungsprogramme und Ausbildungsbescheinigungen; das Format der Mitteilung von Zertifizierungs- und Ausbildungsprogrammen; Ausnahmen für Erzeugnisse und Einrichtungen, die unter ein Verbot des Inverkehrbringens fallen; das Format der Kennzeichnungen; die Festlegung der Produktionsrechte für Hersteller von HFKW; ***die Festlegung der Einzelheiten der Konformitätserklärung für nachfüllbare Behälter für fluorierte Treibhausgase, einschließlich Nachweisen, dass Vorkehrungen für die Rückgabe dieses Behälters zum Zwecke der Wiederauffüllung getroffen wurden;*** Ausnahmen von der Quotenregelung für HFKW zur Verwendung in bestimmten Anwendungen oder spezifischen Kategorien von Erzeugnissen oder Einrichtungen; die Festlegung von Referenzwerten für Hersteller und Einführer für das Inverkehrbringen von HFKW; die Modalitäten und Einzelheiten für die Zahlung des fälligen Betrags; die Einzelheiten zu der Konformitätserklärung für vorbefüllte Einrichtungen und deren Überprüfung sowie für die Akkreditierung von Prüfstellen; das reibungslose Funktionieren des Registers; die Genehmigung des Handels mit Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen; die Einzelheiten zur Überprüfung von Berichten und zur Akkreditierung von Prüfstellen sowie die Form der Übermittlung der Berichte. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) ausgeübt werden.
([37]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).	([37]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV") Rechtsakte zu erlassen in Bezug auf die Festlegung einer Liste von Erzeugnissen und Einrichtungen, bei denen die Rückgewinnung oder Zerstörung von Gasen technisch und wirtschaftlich durchführbar ist, und die Festlegung der zu verwendenden Technologien; Kennzeichnungsanforderungen; die Ausnahme von HFKW von den Quotenanforderungen im Einklang mit den Beschlüssen der Vertragsparteien des Protokolls; die für die Zuweisung von Quoten fälligen Beträge und den Mechanismus für die Zuweisung der verbleibenden Quoten; zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung von Stoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die in die vorübergehende Verwahrung und in Zollverfahren überführt wurden; die Regeln für die Überführung von Erzeugnissen und Einrichtungen in den zollrechtlich freien Verkehr, die aus einem nicht unter das Protokoll fallenden Gebiet eingeführt bzw. dorthin ausgeführt werden; die Aktualisierung des Treibhauspotenzials aufgeführter Stoffe. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([38]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	(41) Zur Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV") Rechtsakte zu erlassen in Bezug auf die Festlegung einer Liste von Erzeugnissen und Einrichtungen, bei denen die Rückgewinnung oder Zerstörung von Gasen technisch und wirtschaftlich durchführbar ist, und die Festlegung der zu verwendenden Technologien; ***die Festlegung von Mindestanforderungen an Programme der Herstellerverantwortung für die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung oder die Zerstörung bestimmter fluorierter Treibhausgase, auch hinsichtlich Sammlung, Aufarbeitung, Recycling, Entsorgungseinrichtungen, Bereitstellung der Ausrüstung für zertifizierte Techniker, Berichterstattung und Sensibilisierung;*** Kennzeichnungsanforderungen; die Ausnahme von HFKW von den Quotenanforderungen im Einklang mit den Beschlüssen der Vertragsparteien des Protokolls; ***den Ausschluss des Inverkehrbringens von als Halbleitermaterial verwendeten teilfluorierten Kohlenwasserstoffen oder Kammern für die Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie aus dem Quotensystem, wenn die Versorgung des Unionsmarkts mit Halbleitermaterial oder Kammern für die Beschichtung aus der Gasphase in bestimmten Fällen knapp oder unterbrochen ist; in bestimmten Fällen die Erhöhung der Quoten für das Inverkehrbringen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe in der Union zur Verwendung in Wärmepumpen bis zum Jahr 2029;*** die für die Zuweisung von Quoten fälligen Beträge und den Mechanismus für die Zuweisung der verbleibenden Quoten; zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung von Stoffen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die in die vorübergehende Verwahrung und in Zollverfahren überführt wurden; die Regeln für die Überführung von Erzeugnissen und Einrichtungen in den zollrechtlich

([38]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	freien Verkehr, die aus einem nicht unter das Protokoll fallenden Gebiet eingeführt bzw. dorthin ausgeführt werden; ***die Annahme eines gemeinsamen allgemeinen Rahmens für die Gestaltung zentraler elektronischer Systeme für die Aufzeichnung der gemäß dieser Verordnung gesammelten Informationen sowie die*** Aktualisierung des Treibhauspotenzials aufgeführter Stoffe ***und die Verschärfung der Verbote für das Inverkehrbringen derartiger Stoffe***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, ***insbesondere mit dem gemäß Artikel 33 dieser Verordnung eingerichteten Konsultationsforum,*** auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([38]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

([38]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für die in den Anhängen I, II und III aufgeführten fluorierten Treibhausgase, unabhängig davon, ob sie in Reinform oder in Gemischen vorliegen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zudem gilt diese Verordnung für Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder ***zu ihrem*** Funktionieren ***benötigen, sowie für Teile dieser Erzeugnisse und Einrichtungen***.	(2) Zudem gilt diese Verordnung für Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder ***deren*** Funktionieren ***teilweise oder vollständig von diesen Gasen abhängig ist***.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) „Betreiber“ bezeichnet das Unternehmen, das die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse und Einrichtungen ausübt, oder, soweit ein Mitgliedstaat für bestimmte Situationen ***dem Eigentümer*** die Pflichten des Betreibers übertragen hat, ***den Eigentümer***;	(5) „Betreiber“ bezeichnet das Unternehmen, das die tatsächliche Kontrolle über das technische Funktionieren der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse und Einrichtungen ausübt, oder, soweit ein Mitgliedstaat für bestimmte Situationen ***einer Stelle*** die Pflichten des Betreibers übertragen hat, ***die Stelle***;

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Lieferung oder Bereitstellung für Dritte in der Union, die zollrechtliche Überlassung zum freien Verkehr in der Union und die Eigenverwendung von erzeugten Stoffen oder hergestellten Erzeugnissen oder Einrichtungen;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Ausgangsstoff“ bezeichnet jedes in den Anhängen I und II genannte fluorierte Treibhausgas, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird ***und dessen Emissionen unbedeutend sind***;	27. „Ausgangsstoff“ bezeichnet jedes in den Anhängen I und II genannte fluorierte Treibhausgas, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 5 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Nachweisführung stellen die Einführer und Hersteller eine Konformitätserklärung aus und fügen begleitende Unterlagen ***über*** die Produktionsanlage ***und über*** die zur Vermeidung von Trifluormethanemissionen getroffenen Maßnahmen ***bei.*** Die Hersteller und Einführer bewahren die Konformitätserklärung und die begleitenden Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Inverkehrbringen auf und legen sie auf Anfrage den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission vor.	Zur Nachweisführung stellen die Einführer und Hersteller eine Konformitätserklärung aus und fügen begleitende Unterlagen bei, die ***Folgendes enthalten:***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Angaben zur Produktionsanlage,
	b) den Nachweis über die Verfügbarkeit und den Einsatz der besten verfügbaren emissionsmindernden Technologie in der Produktionsanlage,
	c) den Nachweis über die ***unter Einsatz der besten verfügbaren Techniken*** zur Vermeidung von Trifluormethanemissionen getroffenen Maßnahmen,
	d) den Nachweis über die Zerstörung oder Rückgewinnung aller Mengen an freigesetztem Trifluormethan unter Einsatz der besten verfügbaren Techniken und gemäß den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 7.
	Die Hersteller und Einführer bewahren die Konformitätserklärung und die begleitenden Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Inverkehrbringen auf und legen sie auf Anfrage den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission vor.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 5 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelheiten zur Konformitätserklärung und zu den begleitenden Unterlagen gemäß Unterabsatz 2 ***festlegen***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.	Die Kommission ***legt*** im Wege von Durchführungsrechtsakten Einzelheiten zur Konformitätserklärung und zu den begleitenden Unterlagen gemäß Unterabsatz 2 ***und deren einzelne Elemente fest***. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 stellen die Betreiber sicher, dass Sulfurylfluorid nach der Begasung aufgefangen und zurückgewonnen wird. Die Betreiber stellen sicher, dass die Rückgewinnung von angemessen qualifizierten natürlichen Personen durchgeführt wird, damit die Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.
	Zum Nachweis der Zerstörung stellt der Betreiber eine Konformitätserklärung aus und fügt ihr die begleitenden Unterlagen mit den Angaben zur Anlage, dem Nachweis über die Verfügbarkeit und den Einsatz der besten verfügbaren Rückgewinnungstechnik in der Anlage und dem Nachweis über die zur Rückgewinnung der Sulfurylfluoridemissionen getroffenen Maßnahmen bei. Die Effizienz des Systems wird von einer unabhängigen Stelle wissenschaftlich verifiziert.

Donnerstag, 30. März 2023

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ist eine Rückgewinnung technisch oder wirtschaftlich nicht machbar, so greifen die Betreiber auf alternative Behandlungsmöglichkeiten zurück, es sei denn, solche alternativen Behandlungsmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung. In diesem Fall erstellt der Betreiber Unterlagen, die belegen, dass die Rückgewinnung von Sulfurylfluorid nicht möglich ist und keine alternativen Behandlungsmöglichkeiten vorliegen.
	Der Betreiber bewahrt die Konformitätserklärung und die Unterlagen fünf Jahre lang auf und stellt sie den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und der Kommission auf Verlangen zur Verfügung.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von mindestens 5 Tonnen CO_2-Äquivalent oder fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von mindestens 1 kg enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Einrichtungen Dichtheitskontrollen unterzogen werden.	Die ***Hersteller und*** Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von mindestens 5 Tonnen CO_2-Äquivalent oder fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von mindestens 1 kg enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Einrichtungen – ***auch während der Herstellung*** – Dichtheitskontrollen unterzogen werden.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hermetisch geschlossene ***Einrichtungen***, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von weniger als 10 Tonnen CO_2-Äquivalent oder fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von weniger als 2 kg enthalten, werden keinen Dichtheitskontrollen unterzogen, wenn die Einrichtung als hermetisch verschlossen gekennzeichnet ist und die mit ihr verbundenen Teile eine geprüfte Lekkagerate von weniger als 3 Gramm pro Jahr unter einem Druck von wenigstens einem Viertel des höchstzulässigen Drucks aufweisen.	Hermetisch geschlossene ***Haushaltseinrichtungen***, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von weniger als 10 Tonnen CO_2-Äquivalent oder fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von weniger als 2 kg enthalten, werden keinen Dichtheitskontrollen unterzogen, wenn die Einrichtung als hermetisch verschlossen gekennzeichnet ist und die mit ihr verbundenen Teile eine geprüfte Lekkagerate von weniger als 3 Gramm pro Jahr unter einem Druck von wenigstens einem Viertel des höchstzulässigen Drucks aufweisen.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Unterabsatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie enthalten weniger als 6 kg der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase.	***entfällt***

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern;	e) Kälteanlagen in ***Kühltransportern,*** Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern ***sowie Kühlschiffen***;

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Klimaanlagen in U-Bahnen, Zügen, Schiffen, Flugzeugen und Straßenfahrzeugen mit Ausnahme derjenigen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) fallen;
	(*) Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Betreiber der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben f und g aufgeführten Einrichtungen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO_2-Äquivalent oder mehr enthalten und ab dem 1. Januar 2017 installiert wurden, stellen sicher, dass diese Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind, das den Betreiber oder ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.	(2) Die Betreiber der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben f und g aufgeführten Einrichtungen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO_2-Äquivalent oder mehr enthalten und ab dem 1. Januar 2017 installiert wurden, stellen sicher, dass diese Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind, das den Betreiber oder ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt. ***Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g muss das Leckage-Erkennungssystem eine höhere Empfindlichkeit aufweisen als ein Gerät zur Drucküberwachung oder zur Überwachung der Dichte.***

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Menge der Gase, die bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde;	b) Menge der Gase, die bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde***, einschließlich des genauen Zeitpunkts einer solchen Auffüllung***;

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Angaben, ob die ***eingesetzten*** Gase recycelt oder aufgearbeitet wurden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage in der Union und gegebenenfalls deren Zertifizierungsnummer;	c) Angaben, ob ***und in welcher Menge*** die ***zurückgewonnenen*** Gase recycelt oder aufgearbeitet wurden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage in der Union und gegebenenfalls deren Zertifizierungsnummer;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Betreiber von ortsfesten Einrichtungen oder von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern, die in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Rückgewinnung dieser Gase von natürlichen Personen, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind, durchgeführt wird, damit diese Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.	Die Betreiber von ortsfesten Einrichtungen oder von Kälteanlagen von ***Kühltransportern,*** Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern ***sowie Kühlschiffen***, die in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Rückgewinnung dieser Gase von natürlichen Personen, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind, durchgeführt wird, damit diese Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1 — Unterabsatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Kältekreisläufe von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern	b) Kältekreisläufe von Kälteanlagen von ***Kühltransportern,*** Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern ***sowie Kühlschiffen;***

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 32 zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung einer Liste von Erzeugnissen und Einrichtungen zu ergänzen, für die die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II ***Gruppe 1*** oder die Zerstörung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten, ohne eine vorherige Rückgewinnung dieser Gase als technisch und wirtschaftlich durchführbar anzusehen ist, wobei sie gegebenenfalls die zu verwendenden Technologien festlegt.	(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 32 zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung einer Liste von Erzeugnissen und Einrichtungen zu ergänzen, für die die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II oder die Zerstörung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten, ohne eine vorherige Rückgewinnung dieser Gase als technisch und wirtschaftlich durchführbar anzusehen ist, wobei sie gegebenenfalls die zu verwendenden Technologien festlegt.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten fördern Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung der in Anhang I und Anhang II ***Gruppe 1*** aufgeführten fluorierten Treibhausgase.	(9) Die Mitgliedstaaten fördern Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung der in Anhang I und Anhang II aufgeführten fluorierten Treibhausgase.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Programme der Herstellerverantwortung	Programme der ***erweiterten*** Herstellerverantwortung

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet der geltenden Rechtsvorschriften der Union ***fördern*** die Mitgliedstaaten ***die Entwicklung von Programmen*** der Herstellerverantwortung für die Rückgewinnung der in den Anhängen I und II aufgeführten fluorierten Treibhausgase ***und für deren Recycling, Aufarbeitung oder Zerstörung***.	Unbeschadet der geltenden Rechtsvorschriften der Union ***schreiben*** die Mitgliedstaaten ***vor, dass bis zum 31. Dezember 2027 Programme*** der ***erweiterten*** Herstellerverantwortung für die Rückgewinnung***, das Recycling, die Aufarbeitung oder die Zerstörung*** der in den Anhängen I und II aufgeführten fluorierten Treibhausgase ***aufgelegt werden, wobei bereits geltende Programme der Herstellerverantwortung zu berücksichtigen sind.***

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2025 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 32, um diese Verordnung zu ergänzen, indem sie Mindestanforderungen für die in Absatz 1 genannten Programme der Herstellerverantwortung festlegt, auch hinsichtlich Sammlung, Aufarbeitung, Recycling, Entsorgungseinrichtungen, Bereitstellung der Ausrüstung für zertifizierte Techniker, Meldung und Sensibilisierung.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller und Einführer der in den Anhängen I und II aufgeführten fluorierten Treibhausgase die Kosten gemäß den Bestimmungen zur erweiterten Herstellerverantwortung in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und, soweit nicht bereits enthalten, mindestens die folgenden Kosten decken:
	(*) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 b — Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) die Kosten für die Sammlung, einschließlich der Bereitstellung von zugänglichen Sammelstellen, sowie für die Lagerung und den Transport;

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 1 b — Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) die Kosten für Recyclingeinrichtungen für gemäß Artikel 10 zertifizierte natürliche Personen für die Zwecke des Recyclings vor Ort.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die getroffenen Maßnahmen.	***entfällt***

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten auf der Grundlage der Mindestanforderungen gemäß Absatz 5 Zertifizierungsprogramme, einschließlich Bewertungsverfahren, ein oder passen diese an und sorgen dafür, dass eine Ausbildung zu praktischen Fertigkeiten und theoretischen ***Kenntnisse*** für natürliche Personen zur Verfügung steht, die folgende Aufgaben im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen gemäß Anhang I und Anhang II ***Gruppe 1*** und im Zusammenhang mit anderen relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen wahrnehmen:	(1) Die Mitgliedstaaten richten auf der Grundlage der Mindestanforderungen gemäß Absatz 5 Zertifizierungsprogramme, einschließlich Bewertungsverfahren, ein oder passen diese an und sorgen dafür, dass eine Ausbildung zu praktischen Fertigkeiten und theoretischen ***Kenntnissen*** für natürliche Personen zur Verfügung steht, die folgende Aufgaben im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen gemäß Anhang I und Anhang II und im Zusammenhang mit anderen relevanten Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen wahrnehmen:

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***gewährleisten***, dass im Einklang mit Absatz 5 Ausbildungsprogramme für natürliche Personen zur Verfügung stehen, die in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierte Treibhausgase aus Klimaanlagen von Kraftfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([42]) fallen, rückgewinnen.	(2) Die Mitgliedstaaten ***stellen sicher***, dass im Einklang mit Absatz 5 Ausbildungsprogramme für natürliche Personen zur Verfügung stehen, die in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierte Treibhausgase ***und andere relevante Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen*** aus Klimaanlagen von Kraftfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([42]) fallen, rückgewinnen.
([42]) Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).	([42]) Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zertifizierungsprogramme und Ausbildungsmaßnahmen müssen Folgendes umfassen:	(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zertifizierungsprogramme und Ausbildungsmaßnahmen müssen ***zumindest*** Folgendes umfassen:

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 3 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Zertifizierung für natürliche Alternativen, einschließlich ihrer Eigenschaften und Vorteile gegenüber der Verwendung von fluorierten Treibhausgasen, sowie deren sichere Handhabung bei Installation, Instandhaltung, Reparatur und Stilllegung.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten richten innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung Zertifizierungssysteme und Ausbildungsprogramme gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 6 ein oder passen sie an, soweit dies erforderlich ist.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bestehende ***Zertifikate und*** Ausbildungsbescheinigungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ausgestellt wurden, bleiben unter den Bedingungen, unter denen sie ursprünglich ausgestellt wurden, gültig.	(7) Bestehende Ausbildungsbescheinigungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ausgestellt wurden, bleiben unter den Bedingungen, unter denen sie ursprünglich ausgestellt wurden, gültig. ***Die Gültigkeit von bestehenden Zertifikaten kann zusätzlichen Anforderungen unterliegen, um der Ausweitung des Zertifizierungssystems auf andere relevante Alternativen für fluorierte Treibhausgase Rechnung zu tragen.***

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 8 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. Januar [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ihre Zertifizierungs- und Ausbildungsprogramme mit.	Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 1. Januar [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ihre Zertifizierungs- und Ausbildungsprogramme ***sowie die Anzahl der in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und deren relevante Alternativen in jeder Branche zertifizierten und ausgebildeten Personen*** mit. ***Wenn die Zahlen für die Zertifizierung und Ausbildung in Bezug auf die relevanten Alternativen unter einer Mindestschwelle liegen, legen die Mitgliedstaaten der Mitteilung einen in Absprache mit einschlägigen Interessenträgern — auch den Sozialpartnern — erstellten Plan bei, in dem Maßnahmen dargelegt werden, um die Zertifizierung und Ausbildung in Bezug auf die relevanten Alternativen ab dem folgenden Kalenderjahr auszuweiten.***

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Kommission ***kann*** im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form der in Absatz 8 genannten Mitteilungen ***bestimmen***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.	(9) Die Kommission ***legt*** im Wege von Durchführungsrechtsakten die ***Mindestschwelle für Maßnahmen zur Ausweitung der Zertifizierung und Ausbildung in Bezug auf die relevanten Alternativen sowie die*** Form der in Absatz 8 genannten Mitteilungen ***fest***. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Jedes Unternehmen, das*** ein ***anderes*** Unternehmen ***mit der Ausführung einer der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben beauftragt***, ***unternimmt angemessene Schritte, um sicherzugehen***, dass ***dieses*** im Besitz der für die Ausführung der erforderlichen Aufgaben notwendigen Zertifikate gemäß Absatz 1 ist.	(10) Ein Unternehmen ***darf die in Absatz 1 genannte Aufgabe nur dann einem anderen Unternehmen übertragen***, ***wenn es sich vergewissert hat***, dass ***das andere Unternehmen*** im Besitz der für die Ausführung der erforderlichen Aufgaben notwendigen Zertifikate gemäß Absatz 1 ist.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Unterabsatz 1 ist das Inverkehrbringen von Einrichtungsteilen, die für die Reparatur und Wartung bestehender Einrichtungen erforderlich sind, zulässig, sofern die Reparatur oder Wartung nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der Einrichtung oder zu einer Erhöhung der Menge an fluorierten Gasen, die in der Einrichtung enthalten sind oder verwendet werden, führt.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zwei Jahre nach den in Anhang IV aufgeführten Zeitpunkten ist die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die vor dem in Unterabsatz 1 genannten Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden bzw. werden, für Dritte in der Union nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Erzeugnis oder die Einrichtung vor dem Zeitpunkt rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde.	***Sechs Monate*** nach den in Anhang IV aufgeführten Zeitpunkten ist die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die vor dem in Unterabsatz 1 genannten Datum rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden bzw. werden, für Dritte in der Union nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das Erzeugnis oder die Einrichtung vor dem Zeitpunkt rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zusätzlich zu dem Verbot des Inverkehrbringens gemäß Anhang IV Nummer 1 sind die Einfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung für Dritte in der Union sowie die Verwendung oder Ausfuhr von ***in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführten*** nicht wieder auffüllbaren Behältern für fluorierte Treibhausgase, die leer oder vollständig oder teilweise befüllt sind, verboten. Solche Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden. Dieses Verbot gilt nicht für Behälter für Labor- oder Analysezwecke.	(3) Zusätzlich zu dem Verbot des Inverkehrbringens gemäß Anhang IV Nummer 1 sind die Einfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Bereitstellung für Dritte in der Union sowie die Verwendung oder Ausfuhr von nicht wieder auffüllbaren Behältern für fluorierte Treibhausgase, die leer oder vollständig oder teilweise befüllt sind, verboten. Solche Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden. Dieses Verbot gilt nicht für Behälter für Labor- oder Analysezwecke.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Unternehmen, die wiederbefüllbare Behälter für fluorierte Treibhausgase in Verkehr bringen, müssen eine Konformitätserklärung vorlegen, die auch einen Nachweis über die getroffenen Vorkehrungen für die Rückgabe dieses Behälters zum Zwecke der Wiederbefüllung umfassen muss. Diese Vorkehrungen umfassen eine verbindliche Verpflichtung, dass Lieferanten, die Behälter an Endnutzer liefern, die Vorkehrungen einhalten müssen.
	Die in Unterabsatz 1 genannten Unternehmen müssen die Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen der wiederbefüllbaren Behälter mindestens fünf Jahre lang aufbewahren und sie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie der Kommission auf Verlangen zur Verfügung stellen. Unternehmen, die die Behälter an Endnutzer liefern, müssen die Nachweise über die Einhaltung dieser Vorkehrungen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Lieferung an den Endnutzer aufbewahren und sie den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie der Kommission auf Verlangen zur Verfügung stellen.
	Die Kommission kann diese Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten ergänzen, indem sie die Einzelheiten der Konformitätserklärung festlegt. Solche Durchführungsrechtsakte werden gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***kann*** in Ausnahmefällen auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats hin und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten eine befristete Ausnahme von bis zu vier Jahren genehmigen, aufgrund deren das Inverkehrbringen von in Anhang IV aufgeführten Erzeugnissen und Einrichtungen, ***einschließlich Teilen davon,*** die ***diese Gase*** enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, erlaubt ist, sofern nachgewiesen wird, dass	***Unbeschadet der in Unterabsatz 1a genannten Ausnahmeregelung für Ersatzteile kann*** die Kommission in Ausnahmefällen auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats hin und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten eine befristete Ausnahme von bis zu vier Jahren genehmigen, aufgrund deren das Inverkehrbringen von in Anhang IV aufgeführten Erzeugnissen und Einrichtungen, die ***fluorierte Treibhausgase*** enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, erlaubt ist, sofern nachgewiesen wird, dass

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Unternehmen dürfen fluorierte Treibhausgase nur dann in Gebinden in Verkehr bringen und verkaufen, wenn
	a) die Unternehmen entweder über ein Zertifikat oder eine Ausbildungsbescheinigung gemäß Artikel 10 verfügen oder Personen beschäftigen, die über ein solches Zertifikat oder eine solche Ausbildungsbescheinigung verfügen, und
	b) die Unternehmen in der Union niedergelassen sind oder einen in der Union niedergelassenen Alleinvertreter benannt haben, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt.
	Der Alleinvertreter kann der gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates bestellte Alleinvertreter sein.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11a
	Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten
	Die Ausfuhr der in Anhang IV aufgeführten Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich Teilen davon, außer Militärausrüstung, ist ab dem in diesem Anhang angegebenen Zeitpunkt untersagt, wobei gegebenenfalls nach der Art oder dem Treibhauspotenzial des enthaltenen Gases differenziert wird.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erzeugnisse oder Einrichtungen, die einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 11 Absatz 4 unterliegen, werden entsprechend gekennzeichnet, und es wird angegeben, dass diese Erzeugnisse oder Einrichtungen nur für den Zweck verwendet werden dürfen, für den eine Ausnahme nach dem genannten Artikel gewährt wurde.	(2) Erzeugnisse oder Einrichtungen, die einer Ausnahmeregelung gemäß Artikel 11 Absatz 4 unterliegen, werden ***mit Angabe der Geltungsdauer der Ausnahme*** entsprechend gekennzeichnet, und es wird angegeben, dass diese Erzeugnisse oder Einrichtungen nur für den Zweck verwendet werden dürfen, für den eine Ausnahme nach dem genannten Artikel gewährt wurde.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ab 1. Januar 2017 die Menge der im Erzeugnis oder in der Einrichtung enthaltenen fluorierten Treibhausgase oder die Menge fluorierter Treibhausgase, für die die Einrichtung ausgelegt wurde, ausgedrückt in Gewicht und CO_2-Äquivalent sowie das Treibhausgaspotenzial dieser Gase.	c) ab 1. Januar 2017 die Menge der im Erzeugnis oder in der Einrichtung enthaltenen fluorierten Treibhausgase oder die Menge fluorierter Treibhausgase, für die die Einrichtung ausgelegt wurde, ausgedrückt in Gewicht und CO_2-Äquivalent sowie das Treibhausgaspotenzial dieser Gase ***innerhalb einer Zeitspanne von 100 und von 20 Jahren***.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3 — Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Gegebenenfalls sind Nachrüstprodukte oder nachgerüstete Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, mit den in diesem Absatz genannten aktualisierten Angaben neu zu kennzeichnen.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Gegebenenfalls sind wieder aufgefüllte Behälter mit fluorierten Treibhausgasen mit den in Unterabsatz 1 von Absatz 3 genannten aktualisierten Angaben neu zu kennzeichnen.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Fluorierte Treibhausgase, die in den Anhängen I und II aufgeführt sind und zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie in Verkehr gebracht werden, werden mit einer Kennzeichnung versehen, auf der angegeben ist, dass der Inhalt des Behälters nur zu diesem Zweck verwendet werden darf.	***entfällt***

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 13 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Fall von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen muss die in den Absätzen 7 bis 11 genannte Kennzeichnung die Angabe „von der Quote gemäß Verordnung (EU)…/… ausgenommen“ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Fundstelle dieser Verordnung einfügen] enthalten.	Im Fall von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen muss die in den Absätzen 7 bis ***9 und*** 11 genannte Kennzeichnung die Angabe „von der Quote gemäß Verordnung (EU)…/… ausgenommen“ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Fundstelle dieser Verordnung einfügen] enthalten.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 13 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestehen keine Kennzeichnungspflichten gemäß Unterabsatz 1 und den Absätzen 7 bis 11, so unterliegen die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe den Quotenanforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 1.	Bestehen keine Kennzeichnungspflichten gemäß Unterabsatz 1 und den Absätzen 7 bis ***9 und*** 11, so unterliegen die teilfluorierten Kohlenwasserstoffe den Quotenanforderungen gemäß Artikel 16 Absatz 1.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ab dem 1. Januar 2024 ***ist*** die ***Verwendung*** der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr ***zur Wartung oder Instandhaltung von Kälteanlagen verboten***.	Ab dem 1. Januar 2024 ***sind die folgenden Verwendungen verboten:*** die ***Wartung oder Instandhaltung von Klimaanlagen und Wärmepumpen, mobilen und ortsfesten Kälteanlagen und Kühlern mittels*** der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr. ***Ab dem 1. Januar 2030 sind die folgenden Verwendungen verboten: die Wartung oder Instandhaltung von ortsfesten Kälteanlagen mit Ausnahme von Kühlern mittels der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 150 oder mehr.***

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Absatz gilt nicht für Militärausrüstungen oder Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter – 50 °C bestimmt sind.	Dieser Absatz gilt nicht für Militärausrüstungen oder Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Erzeugnissen auf unter – 50 °C ***oder für Anwendungen zur Kühlung von Kernkraftwerken*** bestimmt sind.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Unterabsatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in Anhang I aufgeführte aufgearbeitete fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von ***2 500*** oder mehr, die für die Instandhaltung oder Wartung bestehender Kälteanlagen verwendet werden, sofern bei ihnen eine Kennzeichnung gemäß Artikel 12 Absatz 6 vorgenommen wurde;	a) in Anhang I aufgeführte aufgearbeitete fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von ***150*** oder mehr, die für die Instandhaltung oder Wartung bestehender ***ortsfester*** Kälteanlagen ***mit Ausnahme von Kühlern*** verwendet werden, sofern bei ihnen eine Kennzeichnung gemäß Artikel 12 Absatz 6 vorgenommen wurde;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Unterabsatz 3 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) in Anhang I aufgeführte aufgearbeitete fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr, die für die Instandhaltung oder Wartung von Klimaanlagen und Wärmepumpen, mobilen Kälteanlagen und Kühlern verwendet werden, sofern sie gemäß Artikel 12 Absatz 6 gekennzeichnet sind;

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Unterabsatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) in Anhang I aufgeführte recycelte fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von ***2 500*** oder mehr, die für die Wartung oder Instandhaltung bestehender Kälteanlagen verwendet werden, sofern sie aus solchen Einrichtungen rückgewonnen wurden. Solche recycelten Gase dürfen nur von dem Unternehmen verwendet werden, das die Rückgewinnung als Teil der Wartung oder Instandhaltung durchgeführt hat, oder von dem Unternehmen, für das die Rückgewinnung als Teil der Wartung oder Instandhaltung durchgeführt wurde.	b) in Anhang I aufgeführte recycelte fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von ***150*** oder mehr, die für die Wartung oder Instandhaltung bestehender ***ortsfester*** Kälteanlagen ***mit Ausnahme von Kühlern*** verwendet werden, sofern sie aus solchen Einrichtungen rückgewonnen wurden. Solche recycelten Gase dürfen nur von dem Unternehmen verwendet werden, das die Rückgewinnung als Teil der Wartung oder Instandhaltung durchgeführt hat, oder von dem Unternehmen, für das die Rückgewinnung als Teil der Wartung oder Instandhaltung durchgeführt wurde;

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Unterabsatz 3 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) in Anhang I aufgeführte recycelte fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 2 500 oder mehr, die für die Wartung oder Instandhaltung bestehender Klimaanlagen und Wärmepumpen, mobiler Kälteanlagen und Kühler verwendet werden, sofern sie aus solchen Einrichtungen rückgewonnen wurden; solche recycelten Gase dürfen nur von dem Unternehmen verwendet werden, das die Rückgewinnung als Teil der Wartung oder Instandhaltung durchgeführt hat, oder von dem Unternehmen, für das die Rückgewinnung als Teil der Wartung oder Instandhaltung durchgeführt wurde.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Verwendung von Desfluran als Inhalationsnarkosemittel ist ab dem 1. Januar 2026 verboten***, es sei denn***, eine solche Verwendung ***ist*** unbedingt erforderlich und aus medizinischen Gründen ***darf*** kein anderes Narkosemittel verwendet werden. ***Der Nutzer*** legt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats und der Kommission auf Anfrage ***Nachweise zur medizinischen Begründung*** vor.	(4) Die Verwendung von Desfluran als Inhalationsnarkosemittel ist ab dem 1. Januar 2026 verboten ***und nur zulässig***, ***wenn*** eine solche Verwendung unbedingt erforderlich ***ist*** und aus medizinischen Gründen kein anderes Narkosemittel verwendet werden ***darf oder wenn sichergestellt ist, dass es in Verbindung mit einem Abscheidungssystem verwendet wird. Die Gesundheitseinrichtung bewahrt Nachweise zur medizinischen Begründung auf und*** legt ***sie*** der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats und der Kommission auf Anfrage vor.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ab dem 1. Januar 2030 ist die Verwendung von Sulfurylfluorid zur Begasung nach der Ernte und zur Behandlung von Holz und Holzerzeugnissen gegen Schädlingsbefall verboten, es sei denn, eine solche Verwendung ist für ein Pflanzengesundheitszeugnis unbedingt erforderlich und es kann keine andere Behandlung angewendet werden.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die von einem Hersteller oder Einführer direkt an ein Unternehmen geliefert werden, das sie zum Ätzen von Halbleitermaterial oder zur Reinigung von Kammern für die chemische Beschichtung aus der Gasphase in der Halbleiterindustrie verwendet;	***entfällt***

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 3 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission überwacht kontinuierlich den Markt für die Versorgung mit Halbleitern in der Union. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu ändern und Halbleitermaterialien oder Kammern für die Beschichtung aus der Gasphase innerhalb des Halbleitersektors von dem in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Quotensystem auszunehmen, wenn sie feststellt, dass infolge der Einbeziehung des Halbleitersektors in das Quotensystem für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe Lieferengpässe oder -unterbrechungen bei der Versorgung des Unionsmarktes mit Halbleitermaterialien oder Kammern für die Beschichtung aus der Gasphase bestehen.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann in Ausnahmefällen auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten eine befristete Ausnahme von bis zu vier Jahren genehmigen, wonach die Verwendung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen in bestimmten Anwendungen oder spezifischen Kategorien von Erzeugnissen oder Einrichtungen von der in Absatz 1 festgelegten Quotenregelung ausgenommen wird, sofern nachgewiesen wird, dass	Die Kommission kann in Ausnahmefällen auf einen mit Gründen versehenen Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats ***oder einer EU-Agentur*** und unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung im Wege von Durchführungsrechtsakten eine befristete Ausnahme von bis zu vier Jahren genehmigen, wonach die Verwendung von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen in bestimmten Anwendungen oder spezifischen Kategorien von Erzeugnissen oder Einrichtungen von der in Absatz 1 festgelegten Quotenregelung ausgenommen wird, sofern ***in dem Antrag*** nachgewiesen wird, dass

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) es für diese spezifischen Anwendungen, Erzeugnisse oder Einrichtungen keine Alternativen gibt oder diese aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen nicht genutzt werden können, und	a) es für diese spezifischen Anwendungen, Erzeugnisse oder Einrichtungen keine Alternativen gibt oder diese aus technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen ***oder aufgrund von Risiken für die öffentliche Gesundheit*** nicht genutzt werden können, und

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zuweisung von Quoten erfolgt vorbehaltlich der Zahlung des fälligen Betrags in Höhe von ***3*** EUR je Tonne zuzuweisendes CO2-Äquivalent. Einführer und Hersteller werden über das F-Gas-Portal über den für die berechnete maximale Quotenzuweisung für das folgende Kalenderjahr fälligen Betrag und die Zahlungsfrist informiert. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Modalitäten und Einzelheiten für die Zahlung des fälligen Betrags festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.	Die Zuweisung von Quoten erfolgt vorbehaltlich der Zahlung des fälligen Betrags in Höhe von ***5*** EUR je Tonne zuzuweisendes CO_2-Äquivalent***, die im Zeitraum 2024-2026 zuzuteilen ist, und wird danach alle drei Jahre erhöht, um unter Berücksichtigung des stufenweisen Auslaufens der Quoten gemäß Anhang VII für konstante Einnahmen zu sorgen***. Einführer und Hersteller werden über das F-Gas-Portal über den für die berechnete maximale Quotenzuweisung für das folgende Kalenderjahr fälligen Betrag und die Zahlungsfrist informiert. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Modalitäten und Einzelheiten für die Zahlung des fälligen Betrags festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 5 in Bezug auf die für die Zuweisung von Quoten und den Mechanismus zur Zuweisung der verbleibenden Quoten fälligen Beträge zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um größere Störungen des Marktes für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe zu verhindern, oder wenn der Mechanismus seinen Zweck nicht erfüllt und unerwünschte oder unbeabsichtigte Auswirkungen hat.	(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Absatz 5 in Bezug auf die für die Zuweisung von Quoten und den Mechanismus zur Zuweisung der verbleibenden Quoten fälligen Beträge zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um größere Störungen des Marktes für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe zu verhindern, oder wenn der Mechanismus seinen Zweck nicht erfüllt und unerwünschte oder unbeabsichtigte Auswirkungen – ***etwa auf die öffentliche Gesundheit und die Nutzer von Dosier-Aerosolen***– hat.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bis zum … [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] und danach jedes Jahr bewertet die Kommission in Absprache mit den einschlägigen Interessenträgern die Auswirkungen des stufenweisen Auslaufens der HFKW-Quoten auf den Markt für Wärmepumpen in der Union und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor.
	Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 32, um Anhang VII zu ändern und eine begrenzte Menge zusätzlicher Quoten für das Inverkehrbringen von HFKW in der Union bis zum Jahr 2029 zuzulassen, wenn die in Unterabsatz 1 genannte Bewertung zu dem Schluss kommt, dass das in Anhang VII festgelegte stufenweise Auslaufen der HFKW-Quoten zu Störungen auf dem Markt der Union für Wärmepumpen in einem Ausmaß führt, das die Erreichung der REPowerEU-Ziele für den Einsatz von Wärmepumpen gefährden würde.
	In dem in Unterabsatz 1 genannten Bericht begründet die Kommission ihren Beschluss, die in Unterabsatz 2 genannten delegierten Rechtsakte zu erlassen oder nicht zu erlassen.
	Erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt nach Unterabsatz 2, so werden die zusätzlichen Quoten Erzeugern und Einführern zugewiesen, nachdem diese über das F-Gas-Portal einen entsprechenden Antrag gestellt und dabei in Form von Kaufverträgen nachgewiesen haben, dass die Quoten für Wärmepumpen verwendet werden sollen.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Einnahmen aus der Quotenzuweisung gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046. Diese Einnahmen werden dem LIFE-Programm und der Rubrik 7 des mehrjährigen Finanzrahmens (Europäische öffentliche Verwaltung) zugewiesen, um die Kosten für externes Personal zu decken, das mit der Verwaltung der Quotenzuweisung, IT-Dienstleistungen und Lizenzvergabesystemen zum Zweck der Durchführung dieser Verordnung ***und zur Gewährleistung der Einhaltung des Protokolls*** befasst ist***. Alle nach der Dekkung dieser Kosten verbleibenden Einnahmen werden in den Gesamthaushalt der Union eingestellt.***	(7) Die Einnahmen aus der Quotenzuweisung gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046. Diese Einnahmen werden dem LIFE-Programm und der Rubrik 7 des mehrjährigen Finanzrahmens (Europäische öffentliche Verwaltung) zugewiesen:
	a) um die Kosten für externes Personal zu decken, das mit der Verwaltung der Quotenzuweisung, IT-Dienstleistungen und Lizenzvergabesystemen zum Zweck der Durchführung dieser Verordnung befasst ist;

Donnerstag, 30. März 2023

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) um die Kosten für die Sicherstellung der Einhaltung des Protokolls zu decken;
	c) um den Kapazitätsaufbau auf nationaler Ebene und die Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten zu unterstützen, auch in Bezug auf die Bekämpfung des Online-Verkaufs illegaler fluorierter Gase und die Zerstörung sichergestellter illegaler fluorierter Gase; und
	d) um den Einsatz von Alternativen zu fluorierten Gasen zu beschleunigen, insbesondere in Sektoren mit hohen Kosten für die Emissionsminderung und im Wärmepumpensektor, auch um die Herstellung notwendiger Einrichtungen zu steigern, den Zugang zu Finanzmitteln zu erleichtern, die Preise für die Verbraucher zu senken, natürliche Personen gemäß Artikel 10 auszubilden und zu zertifizieren und Installateure für Gasheizkessel umzuschulen.
	Alle nach der Deckung dieser Kosten verbleibenden Einnahmen werden in den Gesamthaushalt der Union eingestellt.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Quoten werden nur Herstellern oder Einführern zugewiesen, die eine Niederlassung innerhalb der Union haben oder einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union bestellt haben, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt. Der Alleinvertreter kann mit dem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]) bestellten Alleinvertreter identisch sein.	(1) Quoten werden nur Herstellern oder Einführern zugewiesen, die eine Niederlassung innerhalb der Union haben oder einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union bestellt haben, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung ***und der Anforderungen von Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates*** übernimmt. Der Alleinvertreter kann mit dem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]) bestellten Alleinvertreter identisch sein.
([43]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, vom 30.12.2006, S. 1).	([43]) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems gemäß diesem Kapitel berücksichtigt sind.	(1) Kälteanlagen, Klimaanlagen***, Dosier-Aerosole*** und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems gemäß diesem Kapitel berücksichtigt sind.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beim Inverkehrbringen von vorbefüllten Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 gewährleisten die Hersteller und Einführer der Einrichtungen, dass die Einhaltung des Absatzes 1 vollständig dokumentiert ist, und stellen diesbezüglich eine Konformitätserklärung aus.	Beim Inverkehrbringen von vorbefüllten Einrichtungen ***oder Erzeugnissen*** im Sinne von Absatz 1 gewährleisten die Hersteller und Einführer der Einrichtungen ***oder Erzeugnisse***, dass die Einhaltung des Absatzes 1 vollständig dokumentiert ist, und stellen diesbezüglich eine Konformitätserklärung aus.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernehmen die Hersteller und Einführer von Einrichtungen im Sinne dieses Absatzes die Verantwortung für die Einhaltung dieses Absatzes und von Absatz 1.	Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernehmen die Hersteller und Einführer von Einrichtungen ***oder Erzeugnissen*** im Sinne dieses Absatzes die Verantwortung für die Einhaltung dieses Absatzes und von Absatz 1.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 2 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Hersteller und Einführer von Einrichtungen bewahren diese Unterlagen und die Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen dieser Einrichtungen mindestens fünf Jahre lang auf und legen sie auf Anfrage den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission vor.	Die Hersteller und Einführer von Einrichtungen ***oder Erzeugnissen*** bewahren diese Unterlagen und die Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen dieser Einrichtungen ***oder Erzeugnisse*** mindestens fünf Jahre lang auf und legen sie auf Anfrage den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission vor.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wurden in den Einrichtungen gemäß Absatz 1 enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe nicht vor der Befüllung der Einrichtungen in Verkehr gebracht, so stellen die Einführer dieser Einrichtungen sicher, dass bis zum 30. April [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] und danach jedes Jahr die Richtigkeit der Unterlagen, die Konformitätserklärung und die Stichhaltigkeit ihres Berichts gemäß Artikel 26 für das vorangegangene Kalenderjahr von einem unabhängigen Prüfer, der im F-Gas-Portal registriert ist, mit einem angemessenen Maß an Sicherheit bestätigt wird.	Wurden in den Einrichtungen ***oder Erzeugnissen*** gemäß Absatz 1 enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe nicht vor der Befüllung der Einrichtungen in Verkehr gebracht, so stellen die Einführer dieser Einrichtungen ***oder Erzeugnisse*** sicher, dass bis zum 30. April [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] und danach jedes Jahr die Richtigkeit der Unterlagen, die Konformitätserklärung und die Stichhaltigkeit ihres Berichts gemäß Artikel 26 für das vorangegangene Kalenderjahr von einem unabhängigen Prüfer, der im F-Gas-Portal registriert ist, mit einem angemessenen Maß an Sicherheit bestätigt wird.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In Absatz 1 genannte Einführer von Einrichtungen, die keine Niederlassung innerhalb der Union haben, bestellen einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt. Der Alleinvertreter kann mit dem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bestellten Alleinvertreter identisch sein.	(5) In Absatz 1 genannte Einführer von Einrichtungen ***oder Erzeugnissen***, die keine Niederlassung innerhalb der Union haben, bestellen einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung innerhalb der Union, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt. Der Alleinvertreter kann mit dem gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bestellten Alleinvertreter identisch sein.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Dieser Artikel gilt nicht für Unternehmen, die jährlich weniger als 100 Tonnen CO_2-Äquivalent in den Einrichtungen gemäß Absatz 1 enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht haben.	(6) Dieser Artikel gilt nicht für Unternehmen, die jährlich weniger als 100 Tonnen CO_2-Äquivalent in den Einrichtungen ***oder Erzeugnissen*** gemäß Absatz 1 enthaltene teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in Verkehr gebracht haben.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unternehmen müssen vor der Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen und Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, über eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal verfügen, außer ***in Fällen vorübergehender Verwahrung und*** für die folgenden Tätigkeiten:	Unternehmen müssen vor der Ein- oder Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen und Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, über eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal verfügen, außer für die folgenden Tätigkeiten:

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Lieferung oder Entgegennahme teilfluorierter Kohlenwasserstoffe für die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a bis ***e*** genannten Zwecke;	c) Lieferung oder Entgegennahme teilfluorierter Kohlenwasserstoffe für die in Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben a bis ***d*** genannten Zwecke;

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 7 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***gewährleisten*** die ***Vertraulichkeit der*** Daten ***im F-Gas-Portal.***	Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***stellen sicher, dass*** die ***folgenden, in das F-Gas-Portal eingestellten*** Daten ***öffentlich zugänglich sind:***
	a) regelmäßig aktualisierte Quotenzuweisungen und Quotenübertragungen;
	b) eine Liste der registrierten Einführer und Hersteller;
	c) Daten zu Einfuhren, einschließlich der Eintrittsorte und der Art der teilfluorierten Kohlenwasserstoffe;
	d) Daten über die vorübergehende Verwahrung;
	e) Daten zur chemischen Zerstörung auf Anlagenebene.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Außer bei einer vorübergehenden Verwahrung ist für die Ein- und Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, den Zollbehörden eine gültige Lizenz gemäß Artikel 20 Absatz 4 vorzulegen.	Für die Ein- und Ausfuhr von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ***ist*** den Zollbehörden eine gültige Lizenz gemäß Artikel 20 Absatz 4 vorzulegen.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Absatz 1 des vorliegenden Artikels und Artikel 20 legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten vereinfachte Vorschriften für die Registrierung im F-Gas-Portal in Fällen einer vorübergehenden Verwahrung im Sinne von Artikel 5 Absatz 17 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 34 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Einführer von ***in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführten*** fluorierten Treibhausgasen in wieder auffüllbaren Behältern legen den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Konformitätserklärung samt Nachweis darüber vor, dass Vorkehrungen für die Rückgabe des Behälters zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.	(6) Einführer von fluorierten Treibhausgasen in wieder auffüllbaren Behältern legen den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Zollanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Konformitätserklärung samt Nachweis darüber vor, dass Vorkehrungen für die Rückgabe des Behälters zwecks Wiederauffüllung getroffen wurden.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 12 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nicht wieder auffüllbare Behälter, die nach dieser Verordnung verboten sind, werden von den Zollbehörden zur Entsorgung gemäß den Artikeln 197 und 198 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingezogen oder beschlagnahmt. Die Marktüberwachungsbehörden nehmen solche Behälter zudem gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) vom Markt oder rufen sie zurück.	Nicht wieder auffüllbare Behälter, die nach dieser Verordnung verboten sind, werden von den Zollbehörden zur Entsorgung gemäß den Artikeln 197 und 198 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 eingezogen oder beschlagnahmt ***und zerstört***. Die Marktüberwachungsbehörden nehmen solche Behälter zudem gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) vom Markt oder rufen sie zurück.

([45]) Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 12 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für andere Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, können ***alternative Maßnahmen ergriffen werden***, um eine unrechtmäßige Einfuhr, Weiterlieferung oder Ausfuhr zu verhindern, insbesondere im Fall von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die in Gebinden oder in Erzeugnissen und Einrichtungen unter Verstoß gegen die in dieser Verordnung festgelegten Quoten- und Genehmigungsregelungen in Verkehr gebracht werden.	Für andere Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, können ***die Zollbehörden fluorierte Treibhausgase, die unter Verstoß gegen diese Richtlinie ein- oder ausgeführt wurden, im Einklang mit der [Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (2021/0422(COD))] beschlagnahmen und einziehen***, um eine unrechtmäßige Einfuhr, Weiterlieferung oder Ausfuhr zu verhindern, insbesondere im Fall von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen, die in Gebinden oder in Erzeugnissen und Einrichtungen unter Verstoß gegen die in dieser Verordnung festgelegten Quoten- und Genehmigungsregelungen in Verkehr gebracht werden.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Bis zum 30. Juni 2025 veröffentlicht die Kommission einen Bericht, in dem sie die möglichen Risiken des illegalen Handels prüft und zusätzliche Maßnahmen ermittelt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Bewegung von fluorierten Treibhausgasen und Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen und die in die vorübergehende Verwahrung oder ein Zollverfahren wie das Zolllager oder die Freizone überführt wurden oder die durch das Zollgebiet der Union befördert werden, zu verringern, auch durch Methoden zur Rückverfolgung der in Verkehr gebrachten Gase wie QR-Codes.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 31. März [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] und danach jedes Jahr übermittelt jeder Hersteller, Einführer und Ausführer, der im vorangegangenen Kalenderjahr ***teilfluorierte Kohlenwasserstoffe oder mehr als eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO_2-Äquivalent an anderen fluorierten Treibhausgasen*** hergestellt, eingeführt oder ausgeführt hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr. Dieser Absatz gilt auch für Unternehmen, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Quoten erhalten haben.	Bis zum 31. März [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] und danach jedes Jahr übermittelt jeder Hersteller, Einführer und Ausführer, der im vorangegangenen Kalenderjahr ***fluorierte Treibhausgase*** hergestellt, eingeführt oder ausgeführt hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr. Dieser Absatz gilt auch für Unternehmen, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Quoten erhalten haben.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum 31. März [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] und danach jedes Jahr übermittelt jedes Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr ***teilfluorierte Kohlenwasserstoffe oder mehr als eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO_2-Äquivalent an anderen fluorierten Treibhausgasen*** zerstört hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.	(2) Bis zum 31. März [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] und danach jedes Jahr übermittelt jedes Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr ***fluorierte Treibhausgase*** zerstört hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bis zum 31. März [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] übermittelt jedes Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr ***1 000 Tonnen CO_2-Äquivalent oder mehr an*** in Anhang I ***aufgeführten fluorierten Treibhausgasen*** als Ausgangsstoff verwendet hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.	(3) Bis zum 31. März [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] übermittelt jedes Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr in Anhang I ***aufgeführte fluorierte Treibhausgase*** als Ausgangsstoff verwendet hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bis zum 31. März [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] übermittelt jedes Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr ***100 Tonnen CO_2-Äquivalent oder mehr an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen oder 500 Tonnen CO_2-Äquivalent oder mehr an anderen fluorierten Treibhausgasen***, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, in Verkehr gebracht hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.	(4) Bis zum 31. März [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] übermittelt jedes Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr ***fluorierte Treibhausgase***, die in Erzeugnissen oder Einrichtungen enthalten sind, in Verkehr gebracht hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bis zum 31. März [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] und danach jedes Jahr übermittelt jedes Unternehmen, das ***mehr als eine metrische Tonne bzw. 100 Tonnen CO_2-Äquivalent an fluorierten Treibhausgasen*** aufgearbeitet hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.	(6) Bis zum 31. März [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] und danach jedes Jahr übermittelt jedes Unternehmen, das ***fluorierte Treibhausgase*** aufgearbeitet hat, der Kommission die in Anhang IX genannten Angaben zu jedem dieser Stoffe für das betreffende Kalenderjahr.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bis zum 30. April [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] übermittelt jeder Einführer von Einrichtungen, der vorbefüllte Einrichtungen gemäß Artikel 19 in Verkehr gebracht hat, die vor der Befüllung noch nicht in Verkehr gebrachte teilfluorierte Kohlenwasserstoffe ***in einer Menge von mindestens 1 000 Tonnen CO_2-Äquivalent*** enthalten, der Kommission einen gemäß Artikel 19 Absatz 3 erstellten Prüfbericht.	(7) Bis zum 30. April [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] übermittelt jeder Einführer von Einrichtungen, der vorbefüllte Einrichtungen gemäß Artikel 19 in Verkehr gebracht hat, die vor der Befüllung noch nicht in Verkehr gebrachte teilfluorierte Kohlenwasserstoffe enthalten, der Kommission einen gemäß Artikel 19 Absatz 3 erstellten Prüfbericht.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 8 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum 30. April [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] und danach jedes Jahr gewährleistet jedes Unternehmen, das gemäß Absatz 1 Bericht über das Inverkehrbringen ***einer Menge*** von ***1 000 Tonnen CO_2-Äquivalent oder mehr an*** teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr erstatten muss, zusätzlich, dass die Stichhaltigkeit seines Berichts mit einem angemessenen Maß an Sicherheit von einem unabhängigen Prüfer bestätigt wird. Der Prüfer muss im F-Gas-Portal registriert und entweder	Bis zum 30. April [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen] und danach jedes Jahr gewährleistet jedes Unternehmen, das gemäß Absatz 1 Bericht über das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr erstatten muss, zusätzlich, dass die Stichhaltigkeit seines Berichts mit einem angemessenen Maß an Sicherheit von einem unabhängigen Prüfer bestätigt wird. Der Prüfer muss im F-Gas-Portal registriert und entweder

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bis zum 31. Dezember 2024 erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt zu einem gemeinsamen allgemeinen Rahmen, den die Mitgliedstaaten für die Gestaltung zentraler elektronischer Systeme verwenden.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um festzustellen, ob die Unternehmen ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen.	(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen ***regelmäßige*** Kontrollen durch, um festzustellen, ob die Unternehmen ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kontrollen gemäß den Absätzen 1 und 2 umfassen mit angemessener Häufigkeit durchgeführte Vor-Ort-Besuche in Niederlassungen ***sowie*** Überprüfungen von einschlägigen Unterlagen und Einrichtungen.	Die Kontrollen gemäß den Absätzen 1 und 2 umfassen mit angemessener Häufigkeit durchgeführte Vor-Ort-Besuche in Niederlassungen ***und*** Überprüfungen von einschlägigen Unterlagen und Einrichtungen ***sowie die Überprüfung von Online-Plattformen, die fluorierte Gase in Gebinden oder Erzeugnisse und Einrichtungen, die solche Gase enthalten, verkaufen***.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats ***kann*** ein Mitgliedstaat Kontrollen bei Unternehmen ***durchführen***, die im Verdacht stehen, an der illegalen Verbringung von unter diese Verordnung fallenden Gasen, Erzeugnissen und Einrichtungen beteiligt zu sein, und die im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats tätig sind. Das Ergebnis der Kontrolle wird dem anfragenden Mitgliedstaat mitgeteilt.	(5) Auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats ***führt*** ein Mitgliedstaat Kontrollen bei Unternehmen ***durch***, die im Verdacht stehen, an der illegalen Verbringung von unter diese Verordnung fallenden Gasen, Erzeugnissen und Einrichtungen beteiligt zu sein, und die im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats tätig sind. Das Ergebnis der Kontrolle wird dem anfragenden Mitgliedstaat mitgeteilt.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. April eines jeden Jahres eine jährliche Zusammenfassung der aus den Betriebsbüchern erhobenen Daten. Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr eine Zusammenfassung und Bewertung der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Daten.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 31 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die rechtswidrige Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Inverkehrbringung oder Verwendung von fluorierten Treibhausgasen oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sehen die Mitgliedstaaten Geldbußen ***im Höchstmaß*** von mindestens dem ***Fünffachen*** des Marktwerts der betreffenden Gase oder Erzeugnisse und Einrichtungen vor. Für einen wiederholten Verstoß innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sehen die Mitgliedstaaten Geldbußen ***im Höchstmaß*** von mindestens dem ***Achtfachen*** des Wertes der betreffenden Gase oder Erzeugnisse und Einrichtungen vor.	Für die rechtswidrige Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Inverkehrbringung oder Verwendung von fluorierten Treibhausgasen oder von Erzeugnissen und Einrichtungen, die diese Gase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sehen die Mitgliedstaaten Geldbußen von mindestens dem ***Vierfachen des Marktwerts der betreffenden Gase oder Erzeugnisse und Einrichtungen und höchstens dem Sechsfachen*** des Marktwerts der betreffenden Gase oder Erzeugnisse und Einrichtungen vor. Für einen wiederholten Verstoß innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sehen die Mitgliedstaaten Geldbußen von mindestens dem ***Siebenfachen des Wertes der betreffenden Gase oder Erzeugnisse und Einrichtungen und höchstens dem Zehnfachen*** des Wertes der betreffenden Gase oder Erzeugnisse und Einrichtungen vor.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 17, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 6, Artikel 24, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 35 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit [ab dem Anwendungsbeginn der vorliegenden Verordnung] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 Absatz 8, Artikel ***9 Absatz 1a, Artikel*** 12 Absatz 17, Artikel 16 Absatz 3 ***Unterabsatz 1***, Artikel ***16 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel*** 17 Absatz 6***, Artikel 17 Absatz 6a***, Artikel 24, Artikel 25 Absatz 2***, Artikel 27 Unterabsatz 3, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1a*** und Artikel 35 ***Absatz 1b*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit [ab dem Anwendungsbeginn der vorliegenden Verordnung] übertragen.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 17, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 6, Artikel 24, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 35 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 8 Absatz 8, Artikel ***9 Absatz 1a, Artikel*** 12 Absatz 17, Artikel 16 Absatz 3 ***Unterabsatz 1***, Artikel ***16 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel*** 17 Absatz 6***, Artikel 17 Absatz 6a***, Artikel 24, Artikel 25 Absatz 2***, Artikel 27 Unterabsatz 3, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1a*** und Artikel 35 ***Absatz 1b*** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in dem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 17, Artikel 16 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 6, Artikel 24, Artikel 25 Absatz 2 und Artikel 35 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat ***beide*** der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 8 Absatz 8, Artikel ***9 Absatz 1a, Artikel*** 12 Absatz 17, Artikel 16 Absatz 3, Artikel ***16 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel*** 17 Absatz 6, Artikel ***17 Absatz 6a, Artikel*** 24, Artikel 25 Absatz 2***, Artikel 27 Unterabsatz 3, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1a*** und Artikel 35 ***Absatz 1b*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission richtet ein Konsultationsforum ein, das Beratung und Fachwissen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung bereitstellt. Die Kommission legt die Geschäftsordnung des Konsultationsforums fest, die veröffentlicht wird.	Die Kommission richtet ein Konsultationsforum ein, das Beratung und Fachwissen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung bereitstellt. ***Das Konsultationsforum setzt sich in gleichen Anteilen zusammen aus***
	i) Vertretern der Mitgliedstaaten,
	ii) Vertretern aller relevanten Interessenträger, einschließlich Umweltorganisationen, Patientenverbänden und Berufsverbänden im Gesundheitswesen sowie Vertretern von Herstellern und Betreibern.
	Das Konsultationsforum arbeitet eng mit den einschlägigen Agenturen der EU zusammen. Die Kommission legt die Geschäftsordnung des Konsultationsforums fest, die veröffentlicht wird.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission überwacht kontinuierlich die Entwicklung von Technologie und Markt in Bezug auf die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen und deren natürlichen Alternativen in der Union. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung zu ändern und das Verbot des Inverkehrbringens fluorierter Treibhausgase mit hohem Treibhauspotenzial in den betreffenden Erzeugnissen oder Einrichtungen zu verschärfen, wenn sie feststellt, dass in Erzeugnissen und Einrichtungen, die in der Union auf den Markt gebracht werden, neuerdings oder vermehrt fluorierte Treibhausgase mit niedrigem GWP-Wert oder natürliche Alternativen verwendet werden.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge I, II und III dahin gehend zu ändern, dass fluorierte Treibhausgase aus Anhang III in Anhang I oder II verschoben werden oder dass fluorierte Treibhausgase in Anhang I oder II aufgenommen werden, wenn sie feststellt, dass in Anhang III aufgeführte fluorierte Treibhausgase oder fluorierte Treibhausgase, die nicht in den Anhängen I, II und III aufgeführt sind, in Verkehr gebracht werden.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Spätestens drei Monate nach der Annahme der überarbeiteten REACH-Verordnung bewertet die Kommission, ob die vorliegende Verordnung mit der genannten Verordnung im Einklang steht. Die Kommission fügt ihrer Bewertung gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung der vorliegenden Verordnung bei, wenn sie zu dem Schluss kommt, dass die vorliegende Verordnung nicht mit möglichen neuen Beschränkungen der Verwendung von PFAS gemäß der genannten Verordnung vereinbar ist.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar ***2033*** einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.	Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar ***2027*** einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung***, unter anderem über die Auswirkungen dieser Verordnung auf das Gesundheitswesen, insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Dosier-Aerosolen für die Verabreichung pharmazeutischer Wirkstoffe, sowie über die Auswirkungen auf den Markt für Kühlgeräte, die in Verbindung mit Batterien verwendet werden***.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 eingesetzte Europäische Wissenschaftliche Beirat für Klimawandel kann von sich aus wissenschaftliche Gutachten und Berichte über die Kohärenz dieser Verordnung mit den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 und mit den internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris vorlegen.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I — Abschnitt 3

Vorschlag der Kommission

*Gruppe 3: Andere **perfluorierte** Verbindungen*

	Schwefelhexafluorid	SF_6	25 200	18 300

Geänderter Text

*Gruppe 3: Andere **(per)fluorierte** Verbindungen **und fluorierte Ketone***

	Schwefelhexafluorid	SF_6	25 200	18 300
	Heptafluoroisobutyronnitril (2,3,3,3-Tetrafluoro-2-(trifluoromethyl)-propannitril)	***Iso-C_3F_7CN***	***2 750***	***4 580***
	1,1,1,3,4,4,4-Heptafluor-3-(trifluoromethyl)butan-2-on	***$CF_3C(O)CF(CF_3)_2$***	***0,29*** [1]	(*)

[1] Ren et al. (2019), „Atmospheric Fate and Impact of Perfluorinated Butanone and Pentanone". *Environ. Sci. Technol.* 2019, 53, 15, 8862–8871.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Abschnitt 1 — Zeile 37

Vorschlag der Kommission

1,1,1,3,4,4,4-Heptafluor-3-(trifluoromethyl) butan-2-on	***$CF_3C(O)CF(CF_3)_2$***	***0,29*** [1]	(*)

[1] Ren et al. (2019), „Atmospheric Fate and Impact of Perfluorinated Butanone and Pentanone". *Environ. Sci. Technol.* 2019, 53, 15, 8862–8871.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Abschnitt 2 — Zeile 4

Vorschlag der Kommission

Heptafluoroisobutyronnitril (2,3,3,3-Tetrafluoro-2-(trifluoromethyl)-propannitril)	***Iso-C_3F_7CN***	***2 750***	***4 580***

Geänderter Text

entfällt

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderungen 145, 153cp1, 157cp1, 153cp2, 153cp3 and 153cp4

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Tabelle

Vorschlag der Kommission

Erzeugnisse und Einrichtungen Das GWP von Mischungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, wird gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Nummer 1 im Einklang mit Anhang IV berechnet		**Datum des Verbots**
(1) Leere, ganz oder teilweise gefüllte nicht wieder auffüllbare Behälter für in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase, die bei der Wartung, Instandhaltung oder Befüllung von Kälteanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen, Brandschutzsystemen oder Schaltanlagen oder als Lösungsmittel verwendet werden		4. Juli 2007
(2) Nichtgeschlossene Direktverdampfungssysteme, die HFKW oder FKW als Kältemittel enthalten		4. Juli 2007
(3) Brandschutzeinrichtungen	— die FKW enthalten	4. Juli 2007
	— die HFKW-23 enthalten	1. Januar 2016
	— die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn zur Einhaltung von Sicherheitsnormen erforderlich	1. Januar 2024
(4) Fenster für Wohnhäuser, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2007
(5) Sonstige Fenster, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2008
(6) Fußbekleidung, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthält		4. Juli 2006
(7) Reifen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2007
(8) Einkomponentenschäume, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist		4. Juli 2008
(9) In Anhang XVII Ziffer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführte Aerosolgeneratoren, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den Verkehr gebracht und an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, und Signalhörner, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten		4. Juli 2009
(10) Haushaltskühl- und -gefriergeräte, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten		1. Januar 2015

Erzeugnisse und Einrichtungen **Das GWP von Mischungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, wird gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Nummer 1 im Einklang mit Anhang IV berechnet**		**Datum des Verbots**
(11) Kühlgeräte und Gefriergeräte für die gewerbliche Verwendung (in sich geschlossene Einrichtungen)	— die HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr enthalten	1. Januar 2020
	— die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2022
	— die ***andere*** fluorierte Treibhausgase ***mit einem GWP von 150 oder mehr*** enthalten	1. Januar 2024
(12) In sich geschlossene Kälteanlagen, die fluorierte Treibhausgase ***mit einem GWP von 150 oder mehr*** enthalten.		1. Januar 2025
(13) Ortsfeste Kälteanlagen, die HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Produkten auf unter – 50 °C bestimmt sind		1. Januar 2020
(14) Ortsfeste Kälteanlagen, die ***HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr*** enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Produkten auf unter – 50 °C bestimmt sind		1. Januar ***2024***
(15) Mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen für die gewerbliche Verwendung mit einer Nennleistung von 40 kW oder mehr, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer im primären Kältemittelkreislauf in Kaskadensystemen, in dem fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von weniger als 1 500 verwendet werden dürfen		1. Januar 2022
(16) Plug-in-Raumklimageräte (in sich geschlossene Einrichtungen), die Endnutzer von einem Raum in einen anderen bringen können und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten		1. Januar 2020
(17) Plug-in-Raumklimageräte und andere in sich geschlossene Raumklimageräte und Wärmepumpen, die ***HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr*** enthalten		1. Januar ***2025***

Donnerstag, 30. März 2023

Erzeugnisse und Einrichtungen Das GWP von Mischungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, wird gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Nummer 1 im Einklang mit Anhang IV berechnet		**Datum des Verbots**
(18) Ortsfeste Split-Klimaanlagen und Split-Wärmepumpen: (a) Mono-Splitgeräte, ***einschließlich ortsfeste Zweikanalgeräte***, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, wobei die Menge der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase weniger als 3 kg beträgt		1. Januar ***2025***
(b) Splitgeräte mit einer Nennleistung von bis zu 12 kW (einschließlich), die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung von Sicherheitsnormen erforderlich ist (c) Splitgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung von Sicherheitsnormen erforderlich ist		1. Januar ***2027***
(19) Schäume, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist	— Extrudiertes Polystyrol (XPS)	1. Januar 2020
	— andere Schäume	1. Januar 2023
(20) Technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist oder sie für medizinische Anwendungen verwendet werden		1. Januar 2018
(21) Körperpflegeprodukte (d. h. Festiger, Cremes, Schäume), die fluorierte Treibhausgase enthalten		1. Januar 2024
(22) Einrichtungen zur Hautkühlung, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn sie für medizinische Zwecke eingesetzt werden		1. Januar 2024

Donnerstag, 30. März 2023

Erzeugnisse und Einrichtungen Das GWP von Mischungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, wird gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Nummer 1 im Einklang mit Anhang IV berechnet		**Datum des Verbots**
(23) Installation und Austausch der folgenden elektrischen Schaltanlagen:	(a) Mittelspannungsschaltanlagen für die Primär- und Sekundärverteilung mit einer Spannung von bis zu 24 kV mit Isolier- oder Schaltmedien, die Gase ***mit einem GWP von 10 oder mehr oder mit einem GWP von 2 000 oder mehr*** nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen***, außer wenn nachgewiesen wird, dass in den niedrigeren vorstehend genannten GWP-Bereichen aus technischen Gründen keine geeignete Alternative zur Verfügung steht***	1. Januar 2026
	(b) Mittelspannungsschaltanlagen für die Primär- und Sekundärverteilung mit einer Spannung von über 24 kV und bis zu 52 kV mit Isolier- oder Schaltmedien, die Gase ***mit einem GWP von 10 oder mehr oder mit einem GWP von 2 000 oder mehr*** nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen***, außer wenn nachgewiesen wird, dass in den niedrigeren vorstehend genannten GWP-Bereichen aus technischen Gründen keine geeignete Alternative zur Verfügung steht***	1. Januar ***2030***
	(c) Hochspannungsschaltanlagen mit einer Spannung ab 52 und bis zu 145 kV und einem Kurzschlussstrom von bis zu 50 kA mit Isolier- oder Schaltmedien, die Gase ***mit einem GWP von 10 oder mehr oder mit einem GWP von mehr als 2 000*** nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn nachgewiesen wird, dass ***in den niedrigeren vorstehend genannten GWP-Bereichen aus technischen Gründen*** keine geeignete Alternative zur Verfügung steht	1. Januar 2028
	(d) Hochspannungsschaltanlagen mit einer Spannung von mehr als 145 kV oder einem Kurzschlussstrom von mehr als 50 kA mit Isolier- oder Schaltmedien, die Gase ***mit einem GWP von 10 oder mehr oder einem oder mit einem GWP von mehr als 2 000*** nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn nachgewiesen wird, dass ***in den niedrigeren vorstehend genannten GWP-Bereichen aus technischen Gründen*** keine geeignete Alternative zur Verfügung steht	1. Januar 2031

Geänderter Text

Erzeugnisse und Einrichtungen Das GWP von Mischungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, wird gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Nummer 1 im Einklang mit Anhang IV berechnet	**Datum des Verbots**
(1) Leere, ganz oder teilweise gefüllte nicht wieder auffüllbare Behälter für in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase, die bei der Wartung, Instandhaltung oder Befüllung von Kälteanlagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen, Brandschutzsystemen oder Schaltanlagen oder als Lösungsmittel verwendet werden	4. Juli 2007

Donnerstag, 30. März 2023

Erzeugnisse und Einrichtungen Das GWP von Mischungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, wird gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Nummer 1 im Einklang mit Anhang IV berechnet		**Datum des Verbots**
(2) Nichtgeschlossene Direktverdampfungssysteme, die HFKW oder FKW als Kältemittel enthalten		4. Juli 2007
(3) Brandschutzeinrichtungen	— die FKW enthalten	4. Juli 2007
	— die HFKW-23 enthalten	1. Januar 2016
	— die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn zur Einhaltung von Sicherheitsnormen erforderlich	1. Januar 2024
(4) Fenster für Wohnhäuser, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2007
(5) Sonstige Fenster, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2008
(6) Fußbekleidung, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthält		4. Juli 2006
(7) Reifen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten		4. Juli 2007
(8) Einkomponentenschäume, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist		4. Juli 2008
(9) In Anhang XVII Ziffer 40 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführte Aerosolgeneratoren, die für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke in den Verkehr gebracht und an die breite Öffentlichkeit verkauft werden, und Signalhörner, die teilfluorierte Kohlenwasserstoffe mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten		4. Juli 2009
(10) Haushaltskühl- und -gefriergeräte, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten		1. Januar 2015
(10a) Haushaltskühl- und -gefriergeräte, die fluorierte Treibhausgase enthalten		***1. Januar 2025***
(11) ***Ortsfeste*** Kühlgeräte und Gefriergeräte für die gewerbliche Verwendung (in sich geschlossene Einrichtungen)	— die HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr enthalten	1. Januar 2020
	— die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten	1. Januar 2022
	— die fluorierte Treibhausgase enthalten	1. Januar 2024
(12) In sich geschlossene ***ortsfeste*** Kälteanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten		1. Januar 2025

Erzeugnisse und Einrichtungen **Das GWP von Mischungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, wird gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Nummer 1 im Einklang mit Anhang IV berechnet**		**Datum des Verbots**
(13) Ortsfeste Kälteanlagen, die HFKW mit einem GWP von 2 500 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Produkten auf unter - 50 °C bestimmt sind		1. Januar 2020
(14) Ortsfeste Kälteanlagen, die ***fluorierte Treibhausgase*** oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer Einrichtungen, die für Anwendungen zur Kühlung von Produkten auf unter - 50 °C bestimmt sind		1. Januar 2025
(14a) Ortsfeste Kälteanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen		***1. Januar 2027***
(15) Mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen für die gewerbliche Verwendung mit einer Nennleistung von 40 kW oder mehr, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer im primären Kältemittelkreislauf in Kaskadensystemen, in dem fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von weniger als 1 500 verwendet werden dürfen		1. Januar 2022
(15a) Transportkühlanlagen	***in Kühltransportern und Kühlschiffen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen***	***1. Januar 2027***
	in Kühllastkraftfahrzeugen und -anhängern und Kühlcontainern, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen	***1. Januar 2029***
(16) Plug-in-Raumklimageräte (in sich geschlossene Einrichtungen), die Endnutzer von einem Raum in einen anderen bringen können und die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten		1. Januar 2020
(17) Plug-in-Raumklimageräte***, Monoblock-Klimageräte*** und andere in sich geschlossene Raumklimageräte und Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase enthalten		1. Januar ***2026***
(18) Ortsfeste Split-Klimaanlagen und Split-Wärmepumpen: (a) Mono-Splitgeräte***, einschließlich ortsfester Zweikanalgeräte***, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, wobei die Menge der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase weniger als 3 kg beträgt		1. Januar ***2028***
(b) Splitgeräte mit einer Nennleistung von bis zu 12 kW (einschließlich), die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen (c) Splitgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW ***und bis 200 kW***, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 750 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn dies zur Einhaltung von Sicherheitsnormen erforderlich ist ***(ca) Splitgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 200 kW, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen***		1. Januar ***2028***

Donnerstag, 30. März 2023

Erzeugnisse und Einrichtungen Das GWP von Mischungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, wird gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Nummer 1 im Einklang mit Anhang IV berechnet		**Datum des Verbots**
(19) Schäume, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist	— Extrudiertes Polystyrol (XPS)	1. Januar 2020
	— andere Schäume	1. Januar 2023
(19a) Schäume, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist		***1. Januar 2030***
(20) Technische Aerosole, die HFKW mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist oder sie für medizinische Anwendungen verwendet werden		1. Januar 2018
(20a) Technische Aerosole, die fluorierte Treibhausgase enthalten, außer wenn dies zur Einhaltung nationaler Sicherheitsnormen erforderlich ist oder sie für medizinische Zwecke eingesetzt werden		***1. Januar 2030***
(22) Körperpflegeprodukte (d. h. Festiger, Cremes, Schäume), die fluorierte Treibhausgase enthalten		1. Januar 2024
(22) Einrichtungen zur Hautkühlung, die fluorierte Treibhausgase mit einem GWP von 150 oder mehr enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn sie für medizinische Zwecke eingesetzt werden		1. Januar 2024
(23) Installation und Austausch der folgenden elektrischen Schaltanlagen:	(a) Mittelspannungsschaltanlagen für die Primär- und Sekundärverteilung mit einer Spannung von bis zu 24 kV ***(einschließlich)*** mit Isolier- oder Schaltmedien, die ***fluorierte Treibhausgase*** nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen	1. Januar 2026
	(b) Mittelspannungsschaltanlagen für die Primär- und Sekundärverteilung mit einer Spannung von über 24 kV und bis ***einschließlich*** 52 kV mit Isolier- oder Schaltmedien, die ***fluorierte Treibhausgase*** nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen	1. Januar ***2028***
	(c) Hochspannungsschaltanlagen mit einer Spannung ab 52 und bis ***einschließlich*** 145 kV und einem Kurzschlussstrom von bis zu 50 kA mit Isolier- oder Schaltmedien, die ***fluorierte Treibhausgase*** nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn nachgewiesen wird, dass keine geeignete Alternative zur Verfügung steht***, wobei in diesem Fall Gase mit einem GWP von bis zu 1 000 verwendet werden können***	1. Januar 2028
	(d) Hochspannungsschaltanlagen mit einer Spannung von über 145 kV oder einem Kurzschlussstrom von über 50 kA mit Isolier- oder Schaltmedien, die ***fluorierte Treibhausgase*** nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen, außer wenn nachgewiesen wird, dass keine geeignete Alternative zur Verfügung steht***, wobei in diesem Fall Gase mit einem GWP von bis zu 1 000 verwendet werden können***	1. Januar 2031

Erzeugnisse und Einrichtungen Das GWP von Mischungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, wird gegebenenfalls gemäß Artikel 3 Nummer 1 im Einklang mit Anhang IV berechnet	Datum des Verbots
(23a) Mobile Klimaanlagen in Passagier- und Frachtschiffen, Bussen, Straßenbahnen und Zügen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen	***1. Januar 2029***
(23b) Mini-, Verdränger- und Zentrifugalkältemaschinen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen	***1. Januar 2027***

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. ***Der Nachweis*** gemäß Nummer ***23*** muss Unterlagen enthalten, ***aus denen hervorgeht***, dass nach einer offenen Ausschreibung aufgrund der nachgewiesenen Besonderheiten der Anwendung aus technischen Gründen keine geeignete technische Alternative zur Verfügung ***stand***, die die Bedingungen aus Nummer 23 erfüllen ***hätte können***. Die ***Unterlagen sind vom Betreiber mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen*** Behörde ***des Mitgliedstaats und*** der Kommission auf Anfrage zur Verfügung ***zu stellen***.	2. ***Die Ausnahme*** gemäß Nummer ***23 Buchstaben c und d kann von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats auf begründeten Antrag eines Betreibers genehmigt werden. Der Antrag des Betreibers*** muss Unterlagen enthalten, ***die belegen***, dass nach einer offenen Ausschreibung***, bei der die Frist für die Einreichung von Angeboten nach den in Nummer 23 genannten Zeitpunkten ablief,*** aufgrund der nachgewiesenen Besonderheiten des Antrags aus technischen Gründen keine geeignete Alternative zur Verfügung steht, die die Bedingungen aus Nummer 23 ***Buchstaben c und d*** erfüllen könnte***, oder dass bis zwei Jahre nach den in Nummer 23 Buchstaben c und d genannten Zeitpunkten nur ein Angebot für solche Schaltanlagen mit Isolier- oder Schaltmedien, die keine fluorierten Treibhausgase nutzen oder deren Funktionieren nicht von fluorierten Treibhausgasen abhängt, abgegeben wurde***. Die ***zuständige*** Behörde ***stellt die Unterlagen*** der Kommission auf Anfrage zur Verfügung.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ab dem 1. Januar 2036 ***und danach*** 15 % des Jahresdurchschnitts seiner Produktion im Zeitraum 2011-2013.	d) ab dem 1. Januar 2036 ***bis zum 31. Dezember 2049*** 15 % des Jahresdurchschnitts seiner Produktion im Zeitraum 2011-2013.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) ab dem 1. Januar 2050 und danach 0 % des Jahresdurchschnitts seiner Produktion im Zeitraum 2011-2013.

Donnerstag, 30. März 2023

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Methode zur Berechnung des Gesamtwerts des GWP eines Gemischs gemäß Artikel 3 Nummer ***1***	Methode zur Berechnung des Gesamtwerts des GWP eines Gemischs gemäß Artikel 3 Nummer ***2***

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII

Vorschlag der Kommission

Jahre	**Höchstmenge** in Tonnen CO_2-Äquivalent
2024 — 2026	41 701 077
2027 — 2029	***17 688 360***
2030 — 2032	9 132 097
2033 — 2035	8 445 713
2036 — 2038	6 782 265
2039 — 2041	***6 136 732***
2042 — 2044	***5 491 199***
2045 — 2047	***4 845 666***
ab 2048	***4 200 133***

Geänderter Text

Jahre	**Höchstmenge** in Tonnen CO_2-Äquivalent
2024-2026	41 701 077
2027-2029	***20 888 360***
2030-2032	9 132 097
2033-2035	8 445 713
2036-2038	6 782 265
2039-2041	***4 138 941***

Jahre	**Höchstmenge** in Tonnen CO_2-Äquivalent
2042-2044	***3 247 259***
2045-2047	***1 623 629***
2048-***2049***	***811 814***
ab 2050	***0***

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII — Nummer 1 — Absatz 2 — Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
— soweit relevant, zusätzlich eine Quote, die dem in Anhang VII Nummer 4 Ziffer ii genannten Referenzwert entspricht, multipliziert mit der Höchstmenge des Jahres, für das die Quote zugewiesen wird, geteilt durch die Höchstmenge für das Jahr 2024.	— soweit relevant, zusätzlich eine Quote, die dem in Anhang VII Nummer 4 Ziffer ii genannten Referenzwert entspricht***. Ab 2027 ergibt sich eine solche Quote durch Multiplikation des Referenzwertes mit dem Faktor 0,7. Ab 2030 entspricht ein solches Kontingent dem Referenzwert***, multipliziert mit der Höchstmenge des Jahres, für das die Quote zugewiesen wird, geteilt durch die Höchstmenge für das Jahr 2024.